

Verhandlungsschrift

aufgenommen im Sitzungssaal der Marktgemeinde Ottnang a.H. bei der 2. Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 1. Dezember 2009.

Beginn der Sitzung: 19,00 Uhr

Ende der Sitzung: 00,20 Uhr

Die nachweisliche Verständigung zu dieser Gemeinderatssitzung ist durch die Bekanntgabe der Sitzungstermine für das Jahr 2009 erfolgt.

Anwesende:

Bürgermeister Josef Senzenberger als Vorsitzender, die Vizebürgermeister Mark Andre Kastinger und Friedrich Neuhofer, die Gemeinderatsmitglieder Mag. Christian Müller, Günther Papst, Sonja Müller, Alfred Obermair, Roman Hofer, Claudia Mayr, Martina Vogl, MMag.Dr. Karl Braun, Walter Schneider, Dietmar Humer, Maria Thalhammer, Manfred Glück, Franz Hödlmoser, Dipl.Ing. Wilhelm Lahner, Rudolf Kroiß, Josef Ecker, Wolfgang Schmid, Ing. Hubert Gumpinger und Herwig Dworschak.

Für die aus gesundheitlichen bzw. aus beruflichen Gründen entschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder Andreas Ackerer, Sylvia Kaltenbrunner und Ing. Franz Kirchberger sind die Ersatzmitglieder Martin Haselsteiner, Theresia Übleis und Ing. Robert Deisenhammer anwesend.

Die Ersatzmitglieder Sonja Bachmair, Johannes Hochroiter, Ing. Franz Turker, Wolfgang Hitsch, Kristina Asamer, Peter Friesenecker, Sabine Schuster und Markus Holzinger waren aus beruflichen bzw. aus gesundheitlichen Gründen verhindert an der Sitzung teilzunehmen.

Die Verhandlungsschrift vom 18. November 2009 liegt während der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme auf.

Von der ÖVP- und FPÖ-Fraktion werden sodann MMag. Dr. Karl Braun und Rudolf Kroiß als Protokollfertiger namhaft gemacht.

Als Schriftführer wird hinsichtlich der Tagesordnungspunkte 1 bis 6 GB. Herwig Dworschak und hinsichtlich der Tagesordnungspunkte 7 bis 17 VB. Gertraud Gröstlinger bestimmt.

Weiters sind bei der Sitzung AL. Herbert Zweimüller und Kassenleiterin Maria Nußmüller anwesend.

Der Vorsitzende eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates und der Beschlussfähigkeit die Sitzung.

Der Vorsitzende fragt an, ob jemand gegen die Tagesordnung etwas einzuwenden habe. Es wird kein Einwand erhoben.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass von der ÖVP, FPÖ, BZÖ und BLO zwei Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 eingebracht wurden und bringt diese vollinhaltlich zur Verlesung. Bei der Dringlichkeit handelt es sich darum, dass eine einstweilige Aussetzung des Delogierverfahrens gegen die Pächterin des Gasthauses Arbeiterheim Frau Christine Jetzinger erfolgen soll. Zum seinerzeit von Herrn Notar Dr. Schadek ausgearbeiteten Pachtvertrag sollten die dem Dringlichkeitsantrag beigeschlossenen Ergänzungen und Abänderungen Anwendung finden und Frau Jetzinger zur umgehenden Unterfertigung vorgelegt werden. Diese Unterschriftenleistung hat jedoch bis

spätestens 31.03.2010 zu erfolgen. Sollte dieser bis zu diesem Termin nicht unterfertigt werden, ist die Delogierung nach Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen umgehend durchzuführen. Begründet wird dies damit, dass Frau Jetzinger schriftlich sicherstellen kann, dass unabhängig von der Ruhendmeldung des Gewerbes über den gesamten Zeitraum alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben ordentlich und fristgerecht geleistet wurden. Auch die Wirtschaftskammerumlage wurde durchgehend zur Einzahlung gebracht. Trotz telefonischer Aufforderung von Frau Jetzinger wurde von der Wirtschaftskammer die Aktivierung des Gewerbes verabsäumt. Weiters zeigt sich Frau Jetzinger bereit, den abzuändernden Pachtvertrag nach letztmaliger Prüfung durch die Vertragsparteien zu unterfertigen. Da es sich beim Delogierungsverfahren um ein laufendes Verfahren handelt, besteht hier dringender Handlungsbedarf. Im Dringlichkeitsantrag wird ersucht, dass Herr Rudolf Kroiß die Berichterstattung vornehmen darf.

Beim zweiten Dringlichkeitsantrag handelt es sich darum, dass bei dieser Gemeinderatssitzung die Errichtung eines Gehstreifens bzw. eines Gehweges entlang der Gartenstraße im Bereich Haus Schoberleitner bis zum vorgesehenen Wartehäuschen Haus Schwarz behandelt werden soll. Begründet wird dies damit, dass in diesem Ortsteil rege Bautätigkeit gegeben und dadurch in den letzten Jahren ein Wohngebiet für Familien mit Kindern entstanden ist. Aufgrund des regen Verkehrsaufkommens ist eine große Gefahrenquelle für Fußgänger besonders für Kinder, welche diese Straße täglich benutzen müssen, um in die Schule oder den Ortskern zu gelangen, gegeben. Aufgrund dieses Umstandes sollte diese Gefahrenstelle ehestens und sinnvoll beseitigt werden.

Der Bürgermeister lässt sodann über die Annahme der eingebrachten Dringlichkeitsanträge und deren Behandlung unter Tagesordnungspunkt 17 durch Erheben der Hand abstimmen.

Die Dringlichkeitsanträge werden durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Tagesordnung:

- 1 Neuerstellung eines Bebauungsplanes Nr. 25; Ortschaftsteil von Stockedt (Pressl); Beschlussfassung.
Berichterstatter: Kroiß
- 2 Bebauungsplan Nr. 10 "Englfing/Steinbühel", Änderung Nr. 1; Änderung Dachformen, Geschossanzahl; Grundsatzbeschluss.
Berichterstatter: MMag. Dr. Braun
- 3 Flächenwidmungsplan Nr. 3/2004, Änderung Nr. 3.36 Herbert und Manuela Haslinger, Englfing 12/2; Umwidmung der tlw. Parz.Nr. 4921/1 von Grünland in Wohngebiet, KG.-50202 Bruckmühl; Grundsatzbeschluss.
Berichterstatter: Vizeb. Kastinger
- 4 Flächenwidmungsplan Nr. 3/2004, Änderung Nr. 3.37 und Änderung ÖEK. Nr. 1/2004, Korrektur Nr. 1.12; Josef und Anna Maria Grabenberger, Bruckmühl 50; Umwidmung der tlw. Parz.Nr. 4895/1 von Grünland in Wohngebiet, KG.- 50202 Bruckmühl; Grundsatzbeschluss.
Berichterstatter: Hofer

- 5 Flächenwidmungsplan Nr. 3/2004, Änderung Nr. 3.38 und Änderung ÖEK.
Nr. 1/2004, Korrektur Nr. 1.13, Gertraud Haidinger, Attnanger Straße 5;
Rückwidmung der Parz.Nr. 170/5 von Wohngebiet in Grünland, KG. -50210
Puchheim; Grundsatzbeschluss.
Berichterstatter: MMag. Dr. Braun
- 6 Bebauungsplan Nr. 12, Änderung Nr. 1 und 2 "Ortszentrum Bruckmühl",
Änderung Nr. 3, Röm.kath. Pfarramt; Grundsatzbeschluss.
Berichterstatter: Vizeb. Kastinger
- 7 Nachtragsvoranschlag 2009.
Berichterstatter: Bürgermeister
- 8 Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2010.
Berichterstatter: Bürgermeister
- 9 Aufnahme eines Kassenkredites.
Berichterstatter: Vizeb. Neuhofer
- 10 Verordnung über die Festsetzung des Sitzungsgeldes für Teilnahme an Sitzungen
des Gemeindevorstandes, Gemeinderates und der Ausschüsse.
Berichterstatter: Glück
- 11 Abänderung der Kanalgebührenordnung - Erhöhung der Mindestanschluss- und
Mindestbenützungsgebühr ab 1.1.2010; Erlass des Amtes der O.Ö. Landesregierung,
IKD(Gem)-511001/292-2009-Pra/Kai. vom 11.11.2009.
Berichterstatter: Hödlmoser
- 12 Abänderung der Wassergebührenordnung - Erhöhung der Mindestanschluss- und
Mindestbenützungsgebühr ab 1.1.2010; Erlass des Amtes der O.Ö. Landesregierung,
IKD(Gem)-511001/292-2009-Pra/Kai. vom 11.11.2009.
Berichterstatter: MMag. Dr. Braun
- 13 Beschlussfassung über Grundankauf für Verbreiterung Güterweg Mansing.
Berichterstatter: Schneider
- 14 Feuerwehr Tarifordnung 2010; Beschlussfassung.
Berichterstatter: Schneider
- 15 Abschluss eines Mietvertrages für IP Telefonanlage.
Berichterstatter: Bürgermeister
- 16 Ansuchen um Vermietung der freien Zweizimmerwohnung im Gemeindewohnhaus
Holzleithen 14.
Berichterstatter: Sonja Müller
- 17 Allfälliges

Zu Punkt 1

Bürgermeister Senzenberger berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.06.2009 unter TOP 1 den Grundsatzbeschluss zur Neuerstellung eines Bebauungsplanes Nr. 25 gefasst hat.

Der Vorsitzende ersucht den Berichterstatter Kroiß um seinen Bericht und dieser führt dazu weiters aus, dass sich der Gemeinderat mit der Notwendigkeit einer Neuerstellung eines Bebauungsplanes Nr. 25 für den Ortschaftsteil von Stockedt (Pressl) im Grundsatzbeschluss am 30.06.2009 ausführlich auseinandergesetzt und die Gründe dafür, dargelegt hat.

Mit Kundmachung vom 24.08.2009 erfolgte gemäß § 33 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Absicht der Marktgemeinde, für einen Teil in der Ortschaft von Stockedt einen Bebauungsplan aufzustellen. Durch 4-wöchigen Anschlag, dass war in der Zeit vom 24.08.2009 bis 22.09.2009, wurde jeder Planungsträger aufgefordert, seine Planungsinteressen dem Marktgemeindeamt schriftlich bekannt zu geben. Gleichzeitig wurde mit Verständigung vom 24.08.2009 gemäß § 33 Abs. 2 ROG 1994 den Betroffenen durch 8 Wochen Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme bis längstens 23.10.2009 beim Marktgemeindeamt einzubringen.

Mit Schreiben vom 25.08.2009 hat die Agrarbezirksbehörde Gmunden mitgeteilt, dass gegen die geplante Aufstellung eines Bebauungsplanes aus bodenreformatorischer Sicht kein Einwand besteht, da die vorhandene Agrarstruktur nicht beeinträchtigt wird. Die Energie AG, Netzregion Süd teilt mit Schreiben vom 31.08.2009 mit, dass kein Einwand gegen die angeführte Änderung erhoben wird. Von der Bezirksbauernkammer Vöcklabruck wird mit Schreiben vom 08.09.2009 berichtet, dass bei der Erstellung des Bebauungsplanes keine agrarischen Interessen betroffen sind. Es besteht daher kein Einwand. Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung teilt in ihrer Stellungnahme vom 02.10.2009 mit, dass 1. Überörtliche Interessen im besonderen Maße nicht berührt werden. 2. Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nicht gegeben sind. Ein darüber hinausgehende fachliche Prüfung ist nicht erfolgt. Die Gemeinde sollte jedoch prüfen, ob bzw. inwieweit der gegenständliche Bebauungsplan mit den baurechtlichen Bestimmungen im Einklang zu bringen ist. Weitere Stellungnahme sind beim Marktgemeindeamt nicht eingelangt.

Mit Kundmachung vom 27.10.2009 wurde gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994 darauf hingewiesen, dass der gegenständlichen Bebauungsplan Nr. 25 durch 4 Wochen, dass war in der Zeit vom 27.10.2009 bis einschließlich 25.11.2009 zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt während der Amtsstunden aufgelegt ist. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte war berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Marktgemeindeamt einzubringen.

Weitere Anregungen oder Einwendungen sind während der Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme des Bebauungsplanes Nr. 25 beim Marktgemeindeamt nicht eingelangt.

Zur Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Örtlichen Raumordnung vom 02.10.2009 ist noch anzuführen, dass die wegen der Unterschreitung des Bauwuchs von 3 m betroffene Grundeigentümerin Frau Gabriele Bergmair, Stockedt 19, ihre ausdrückliche Zustimmung mit Schreiben vom 17.06.2009 erteilt hat. Diese Zustimmung erliegt im Akt.

Dabei wurden die Grundstückseigentümer und Nachbarn im 10 m Bereich nach den Bestimmungen des § 31 Abs. 2 Z 2 Oö. Bauordnung 1994 und zusätzlich nach § 5 Z 1 Oö. BauTG die Liegenschaftseigentümerin - wegen Unterschreitung des Bauwuchs, in das Verfahren miteinbezogen.

Über Weisung des Berichterstatters werden vom Schriftführer alle beim Marktgemeindeamt eingebrachten Stellungnahmen dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Vom Schriftführer wird weiters mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung eines positiven Stellungnahme des Gemeinderates der Bebauungsplan Nr. 25 gemäß § 33 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 vom Gemeinderat der Beschluss zu fassen wäre. Da anlässlich des Stellungnahmeverfahrens von der Örtlichen Raumordnung mit Schreiben vom 02.10.2009 nach § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 mitgeteilt wurde, dass überörtliche Interessen im besonderen Maße nicht berührt werden, ist nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 nach Beschlussfassung im Gemeinderat der Bebauungsplan sofort nach § 34 Abs. 5 Oö. ROG 1994 kundzumachen und anschließend die Verordnung der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Kundmachung ist in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Berichterstatter Kroiß stellt daher den Antrag, dass die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 25, so wie dieser vom Ortsplaner mit Datum vom 11.05.2009 mit seiner Stellungnahme vom 09.06.2009 im ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren vorgelegen ist, gemäß § 33 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 vom Gemeinderat beschlossen werden soll. Das Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung ist nicht mehr für Neu- und Änderungen von Bebauungsplänen, sondern nur mehr für Änderungen von Flächenwidmungsplänen erforderlich. Die anfallenden Planänderungskosten des Ortsplaners werden laut eingebrachter schriftlicher Anregung vom 14.04.2009 von den Anregungswerbern übernommen und direkt mit dem Ortsplaner verrechnet.

Der Vorsitzende stellt die Ausführungen und den Antrag des Berichterstatters Kroiß zur Diskussion und ersucht um Wortmeldungen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt der Bürgermeister über den Antrag des Berichterstatters Kroiß durch Erheben der Hand abstimmen.

Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 2

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Wolfgang Gauges aus Bruckmühl 41/1 eine schriftliche Anregung vom 22.10.2009 auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Englfing/Steinbühel“, eingebracht hat.

Der Vorsitzende ersucht Mag. Mag. Dr. Braun, für den aus beruflichen Gründen entschuldigt ferngebliebenen Berichterstatter Ing. Kirchberger um seinen Bericht und dieser führt dazu aus, dass die Notwendigkeit der 1. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 10 nach § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 damit begründet wird, dass nach § 32 Abs. 1 Z 4 Oö. ROG 1994 im Punkt 4. der Legende eine 2-geschossige Bebauung, sowie im Punkt 7. der Legende im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 11 die Baugestaltung generell so geändert wird, dass die Form der Dächer in Hinkunft im Planungsgebiet frei gestaltet werden können (Pult-, Flach- oder Walmdach). Anzumerken ist auch, dass Baugründe mit

einschränkender Baugestaltung, wie Vorgabe einer Firstrichtung und einer Dachform, nur schwer veräußerbar sind. Da die Marktgemeinde jedoch an einer Verbauung jener Grundstücke großes Interesse hat, die bereits durch Straße, Wasser und Kanal aufgeschlossen sind, ist es erforderlich, die gegebenen Gestaltungsvorgaben nach Möglichkeit auszuräumen. Bereits in früheren Verfahren (Bebauungsplan Nr. 8, Änderung Nr. 3, Nr. 13, Änderung Nr. 1) stand einem solchen Vorhaben aus fachlicher Sicht seitens der Raumordnung damals nichts entgegen, da dies im reinen Siedlungsbereich kein Problem darstellt. Damit soll aber auch die schematische Firstrichtung und Satteldach für den gesamten Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 10 „Englfing/Steinbühel“ ersatzlos gestrichen werden. Zusätzlich wird auch jetzt neu festgelegt, dass der Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 0,60 m für neu zu errichtende Einfriedungen zu betragen hat. Das Geländenniveau ist im Bereich zur öffentlichen Verkehrsfläche eben mit dieser herzustellen. Auf die Stellungnahme des Ortsplaners vom 10.11.2009 wird in diesem Zusammenhang verwiesen, die dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird.

Wie bereits ausgeführt, ist das gegenständliche Bebauungsplanungsgebiet voll aufgeschlossen (Straße, Wasser, Kanal) und im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3/2004 als Wohngebiet ausgewiesen. Die Stromversorgung erfolgt aus dem Ortsnetz der Energie AG. Damit ist auch die Anschließung für eine geordnete Bebauung sichergestellt. Die 1. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 10 „Englfing/Steinbühel“ liegt daher im öffentlichen Interesse und widerspricht auch nicht den Planungszielen der Marktgemeinde. Es liegen somit die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 Oö. ROG 1994 vor, womit nach § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 die Einleitung des Verfahrens vom Gemeinderat positiv erledigt werden kann.

Mit dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Englfing/Steinbühel“ sind auch die Voraussetzungen für eine sparsame Grundinanspruchnahme, sowie die bestmögliche Abstimmung zur bestehenden Widmung gegeben. Interessen Dritter werden durch die Änderung nicht verletzt. Unwirtschaftliche Aufwendungen für Verkehr-, Energie- und sonstige Versorgung für deren Anschließung sind nicht erforderlich.

Der Gemeinderat hat bei seinem Beschluss auch eine Abwägung der öffentlichen Interessen (z.B. hohe bzw. unwirtschaftliche Anschließungskosten) gegenüber den privaten Interessen der Antragsteller und Betroffenen vorgenommen.

Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG 1994 werden gegenüber der Marktgemeinde durch die gegenständliche Änderung nicht ausgelöst.

Zum Verfahren selbst ist zu bemerken, dass es sich hier um eine Änderung eines Bebauungsplanes und daher das verkürzte Verfahren anzuwenden ist. Da die Änderung das gesamte Bebauungsplangebiet betrifft, werden alle Grund- und Miteigentümer nachweislich zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Dabei werden die Grundstückseigentümer und Nachbarn im 10 m Bereich nach den Bestimmungen des § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 nicht eingeladen, da diese von der Verordnungsänderung nicht betroffen sind.

Vom Schriftführer wird weiters mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme des Gemeinderates nunmehr die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Englfing/Steinbühel“ gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss zu fassen wäre. Wobei nach § 36 Abs. 5 Oö. ROG 1994 auf Nutzungen, die der bisherigen Widmung entsprechen, Rücksicht genommen worden ist.

Berichterstatter Mag. Mag. Dr. Braun stellt daher den Antrag, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Englfing/Steinbühel“, so wie dieser im Entwurf des Ortsplaners mit seiner Stellungnahme je vom 10.11.2009 vorliegen, gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 vom Gemeinderat beschlossen und der erforderliche Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens, gefasst werden soll. Die Erstellung des Erhebungsblattes ist nur mehr für Änderungen von Flächenwidmungsplänen und nicht mehr für Bebauungspläne erforderlich. Hinsichtlich der Änderung von einem auf zwei Vollgeschosse ist anzumerken, dass es sich hier um eine Erhöhung von maximal einen Meter handelt. Ein Vollgeschoss hat mindestens eine lichte Raumhöhe von 2,20 m, ein Dachgeschoss rund 2,0 m (§ 2 Z. 25a Oö. BauTG Dachgeschoss, § 2 Z. 25d Vollgeschoss).

Die Planungskosten des Ortsplaners werden auf Grund der schriftlich eingebrachten Eingabe vom 22.10.2009 vom Anregungswerber getragen und mit dem Ortsplaner direkt verrechnet.

Der Vorsitzende stellt den Bericht und den Antrag des Berichterstatters Mag. Mag. Dr. Braun zur Diskussion und ersucht um Wortmeldungen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt der Bürgermeister über den Antrag des Berichterstatters Mag. Mag. Dr. Braun durch Erheben der Hand abstimmen.

Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 3

Bürgermeister Senzenberger berichtet, dass die Ehegatten Herbert und Manuela Haslinger, Englfing 12/2 eine schriftliche Anregung vom 27.08.2009 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 der tlw. Parzelle Nr. 4921/1, EZ.: 48, KG.- 50202 Bruckmühl im Ausmaß von rund 8.300 m² von Grünland in Wohngebiet beim Markt= gemeindeamt eingebracht haben.

Der Vorsitzende ersucht den Berichterstatter Vzbgm. Kastinger um seinen Bericht und dieser führt dazu weiters aus, dass diesbezüglich ein Lokalausgutschein an Ort und Stelle am 05.10.2009 im Beisein des Raumordnungssachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Uwe Kadar vom Amt der Oö. Landesregierung, dem Regionsbeauftragten für den Natur- und Landschaftsschutz Herrn W. Hofrat Dipl.-Ing. Ziegler und dem Sachbearbeiter GB Dworschak stattgefunden hat (siehe dazu Schreiben der Marktgemeinde vom 04.09.2009, Punkt 2). Dabei wurde dieser Anregungswunsch von Seiten der Raumordnung und des Naturschutzes positiv beurteilt. Nach Ansicht des Raumordnungssachverständigen und des Regionsbeauftragten für den Natur- und Landschaftsschutz konnte der Anregung deshalb entsprochen werden, da die beantragte Fläche bereits im ÖEK festgelegt und der Frontbereich bereits überwiegend bebaut ist.

Die Notwendigkeit einer Umwidmung ergibt sich auch daraus, da die Grundeigentümer bereits mit Grundkäufern in Verhandlung stehen. Mit der schriftlichen Anregung vom 27.08.2009 wurde auch ein Vorschlag einer Parzellierung des Ortsplaners mit Datum vom 28.07.2009 vorgelegt. Da die gegenständliche, zur Umwidmung gelangende Fläche auch im ÖEK Nr. 1/2004 bereits festgelegt ist, ist daher nur eine Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004, aber keine Korrektur des ÖEK Nr. 1/2004 erforderlich. Mit dieser Umwidmung von Grün- und in Bauland, wird auch weiterhin eine geordnete Bebauung in diesem Bereich sichergestellt.

Der Berichterstatter teil dem Gemeinderat auch mit, dass mit den Anregungswerbern vereinbart wurde, dass die Aufschließungsstraße mit Unterbau (Tragkörper-mechanisch verdichtete Schottertragschicht) nach den technischen Erfordernissen, durch eine dazu befugte Fachperson bzw. Fachfirma in Eigenregie bis zur Aufbringung der Schwarzdecke (Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht) und den Anlagen zur Ableitung der anfallenden Wässer, errichtet wird. Im Zuge der Errichtung der Baustraße wird der Ortskanal und die Ortswasserleitung von der Marktgemeinde selbst eingebaut und die erforderlichen Anschlüsse für die geplanten Bauparzellen hergestellt. Nach Fertigstellung der Straße wird diese dann in das öffentliche Gut der Marktgemeinde übernommen werden.

Die angetragene Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 liegt daher sowohl im öffentlichen als auch im Interesse des Gemeinwohls und widerspricht nicht den Planungszielen der Marktgemeinde. Gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 ist den von der Planänderung Betroffenen Gelegenheit zu geben, ihre Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen beim Marktgemeindeamt einzubringen.

Die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Planes gemäß 36 Abs. 3 Oö. ROG 1994 könnte daher vom Gemeinderat positiv erledigt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die im Akt aufliegende positive Stellungnahme des Ortsplaners vom 09.11.2009 verwiesen, die dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird.

Mit der geplanten Umwidmung erfolgt auch eine auf dem Umgebungsbereich angepasste Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 in Entsprechung des ÖEK`s Nr. 1/2004.

Der Gemeinderat hat bei seinem Beschluss auch eine Abwägung der öffentlichen Interessen (z.B. hohe bzw. unwirtschaftliche Aufschließungskosten) gegenüber den privaten Interessen der Anregungswerber vorgenommen.

Unwirtschaftliche Aufwendungen nach § 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994 für Verkehrs-, Energie und sonstige Versorgung für deren Aufschließung sind nicht erforderlich. Auch werden durch diese Umwidmung Interessen Dritter nicht verletzt.

Entschädigungsansprüche gemäß § 38 ROG 1994 gegenüber der Marktgemeinde werden durch die gegenständliche Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes nicht ausgelöst.

Berichterstatter Vzbgm. Kastinger stellt daher den Antrag, dass der Änderungsplan, so wie der im Entwurf des Ortsplaners mit seiner Stellungnahme je vom 09.11.2009 vorliegt und mit dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung für Änderungen des Flächenwidmungsplanes gemäß § 33 Abs. 2 und § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 vom Gemeinderat beschlossen und der notwendige Grundsatzbeschluss gefasst werden soll.

Die Planungskosten des Ortsplaners werden auf Grund der schriftlich eingebrachten Eingabe vom 27.08.2009 von den Anregungswerbern getragen und mit dem Ortsplaner direkt verrechnet.

Bürgermeister Senzenberger stellt den Antrag und die Ausführungen des Berichterstatters Vzbgm. Kastinger zur Diskussion und ersucht um Wortmeldungen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt der Bürgermeister durch Erheben der Hand über seinen Antrag abstimmen.

Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 4

Bürgermeister Senzenberger berichtet, dass die Ehegatten Josef und Anna Maria Grabenberger, Bruckmühl 50, gemeinsam mit den Ehegatten Johann und Rosa Gauges, sowie Daniela Gauges Ing. Robert Deisenhammer, alle Bruckmühl 41/1, mit Schreiben vom 30.08.2009 eine Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 der tlw. Parzelle Nr. 4895/1, EZ.: 99, KG.- 50202 Bruckmühl von Grünland in Wohngebiet, beim Marktgemeindeamt eingebracht haben.

Gemeinderätin Übleis erklärt sich gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 Oö. GemO 1990 selbst für befangen, da Schwägerin und Schwager (Ehegatten Grabenberger) in dieser Sache selbst Antragsteller sind. Ebenso erklärt sich Gemeinderat Ing. Deisenhammer nach § 64 Abs. 1 Z 1 Oö. GemO 1990 selbst für befangen, da er in dieser Sache als Mitantragsteller selbst beteiligt ist.

Der Vorsitzende ersucht den Berichterstatte Hofer um seinen Bericht und dieser führt dazu weiters aus, dass diesbezüglich ein Lokalausweis am 05.10.2009 im Beisein des Raumordnungssachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Kadar vom Amt der Oö. Landesregierung, dem Regionsbeauftragten für den Natur- und Landschaftsschutz, Herrn W. Hofrat Dipl.-Ing. Ziegler und dem Sachbearbeiter GB Dworschak stattgefunden hat (siehe dazu Schreiben im Akt der Marktgemeinde vom 04.09.2009, Punkt 1). Nach Ansicht des Raumordnungs=sachverständigen und des Regionsbeauftragten für den Natur- und Landschaftsschutz kann dieser Anregung aus fachlicher Sicht entsprochen werden, da dies nur eine kleinteilige Umwidmung zum angrenzenden Wohngebiet darstellt.

Die Notwendigkeit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 und die Korrektur des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1/2004 wird auch damit begründet, dass es durch die bereits relativ dichte Verbauung auf dem Bauplatz des Wohnhauses Bruckmühl 41 (Gauges) nicht mehr möglich ist, die beabsichtigte Poolanlage mit einer Laube zu errichten. Es besteht daher nur die Möglichkeit, einen Teil des Nachbargrundstückes zu erwerben, um Abseits der Durchzugsstraße eine beruhigte Zone zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird auf die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners vom 09.11.2009 verwiesen, die dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird.

Die Änderung Nr. 3. 37 des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 und die Korrektur Nr. 1. 12 des ÖEK`s Nr. 1/2004 liegen daher sowohl im öffentlichen, als auch im Interesse des Gemeinwohls und widersprechen auch nicht den Planungszielen der Marktgemeinde. Die Einleitung des Verfahrens ist nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 mit Kundmachung durch 4-wöchigen Anschlag mit dem Hinweis kundzumachen, dass jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, seine Planungsinteressen beim Marktgemeindeamt schriftlich bekannt geben kann. Ebenso ist gleichzeitig gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 den von der Planänderung Betroffenen Gelegenheit zu geben, ihre Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen beim Marktgemeindeamt einzubringen.

Die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 gemäß § 36 Abs. 3 Oö. ROG 1994 und des ÖEK`s Nr. 1/2004 könnte daher vom Gemeinderat positiv erledigt werden. Ein Widerspruch zum ÖEK Nr. 1/2004 ist dadurch nicht gegeben.

Mit der geplanten Umwidmung erfolgt auch eine dem Umgebungsbereich angepasste Änderung des Flächenwidmungsplanes und eine Korrektur des ÖEK's, wobei die vorgesehene Änderungsfläche über den vorhandenen Wohnbestand (Straße, Wasser, Kanal und Energieversorgung) aufgeschlossen wird.

Der Gemeinderat hat bei seinem Beschluss auch eine Abwägung der öffentlichen Interessen (z.B. hohe bzw. unwirtschaftliche Anschließungskosten) gegenüber den privaten Interessen der Anregungswerber vorgenommen.

Unwirtschaftliche Aufwendungen für Verkehrs-, Energie- und sonstige Versorgung für deren Anschließung sind nicht erforderlich. Auch werden durch die Umwidmung und der Korrektur des ÖEK's Interessen Dritter nicht verletzt.

Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG 1994 gegenüber der Marktgemeinde, werden durch die gegenständliche Umwidmung und Änderung des ÖEK's nicht ausgelöst, wobei eine rasche Bebauung durch die geplanten Käufer sichergestellt ist.

Berichterstatter Hofer stellt daher den Antrag, dass der Änderungsplan und die Korrektur des ÖEK's, so wie diese im Entwurf des Ortsplaners mit seiner Stellungnahme je vom 09.11.2009 vorliegen, mit dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung für Änderungen des Flächenwidmungsplanes gemäß § 33 Abs. 2 und § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 vom Gemeinderat beschlossen und der notwendige Grundsatzbeschluss gefasst werden soll. Die Kosten des Ortsplaners werden laut dem Schreiben der Anregungswerber vom 30.08.2009 von Daniela Gauges und Ing. Robert Deisenhammer übernommen und direkt mit dem Ortsplaner verrechnet.

Bürgermeister Senzenberger stellt die Ausführungen und den Antrag des Berichterstatters Hofer zur Diskussion und ersucht um Wortmeldungen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt der Bürgermeister durch Erheben der Hand über den Antrag des Berichterstatters Hofer abstimmen.

Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 5

Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Gertraud Haidinger, Attnanger Straße 5 mit Schreiben vom 10.07.2009 eine Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 der Parzelle Nr. 170/5, EZ.: 884, KG.- 50210 Puchheim von Wohngebiet in Grünland bei der Marktgemeinde eingebracht hat.

Bürgermeister Senzenberger ersucht den Berichterstatter Mag. Mag. Dr. Braun um seinen Bericht und dieser führt dazu weiters aus, dass diesbezüglich ein Lokalausweis am 05.10.2009 im Beisein des Raumordnungssachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Kadar vom Amt der Oö. Landesregierung, dem Regionsbeauftragten für den Natur- und Landschaftsschutz Herrn W. Hofrat Dipl.-Ing. Ziegler und GB Dworschak stattgefunden hat (siehe dazu Schreiben im Akt der Marktgemeinde vom 20.07.2009). Nach Ansicht des Raumordnungssachverständigen und des Regionsbeauftragten kann dieser Anregung aus fachlicher Sicht entsprochen werden, da es bei der geschilderten Sachlage hier offensichtlich um ein geogenes Baugrundrisiko handelt. Somit soll diese Baulandparzelle vom Wohngebiet in das Grünland zurückgenommen werden.

Die Notwendigkeit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 und die Korrektur des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1/2004 wird auch damit begründet, dass mit dieser Rückwidmung einer geordneten Siedlungsstruktur entsprochen wird, und die Anregung aus den darin genannten Gründen daher als positiv zu beurteilen ist. Somit wird ein Sicherheitsabstand für eine weitere Bebauung zu der im Nahbereich liegenden und steil abfallenden „Sandgrube“ sichergestellt. Diese Rückwidmung in das Grünland gewährleistet auch die Ausschließung einer späteren Amtshaftung für die Marktgemeinde durch eventuelle möglichen Rutschungen. Auch hat sich Frau Haidinger schriftlich bereit erklärt, bei positiver Erledigung, die in 5-Jahresraten vorgeschriebenen Aufschließungskosten nicht mehr von der Marktgemeinde zurückzufordern. Da diese Widmung eine Altlast darstellt, sollte bei neuen Umwidmungen von Grünland in Bauland im gegenständlichen Bereich ein größerer Abstand zur „Sandgrube“ eingehalten werden. Auch soll mit dieser Vorgangsweise in Hinkunft ein gewisser Schutz für eine weitere Bebauung im gegenständlichen sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners vom 09.11.2009 verwiesen, die dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 3/2004 und des ÖEK`s Nr. 1/2004 liegt daher sowohl im öffentlichen als auch im Interesse des Gemeinwohls und widerspricht auch nicht den Planungszielen der Marktgemeinde. Die Einleitung des Verfahrens ist nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 mit Kundmachung durch 4-wöchigen Anschlag mit dem Hinweis kundzumachen, dass jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, seine Planungsinteressen beim Marktgemeindeamt schriftlich bekannt geben kann. Ebenso ist gleichzeitig gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 den von der Planänderung Betroffenen Gelegenheit zu geben, ihre Stellungnahme innerhalb 8 Wochen beim Marktgemeindeamt einzubringen.

Die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 gemäß § 36 Abs. 3 Oö. ROG 1994 und des ÖEK`s Nr. 1/2004 könnte daher vom Gemeinderat positiv erledigt werden. Ein Widerspruch zum ÖEK Nr. 1/2004 ist dadurch nicht gegeben.

Mit der der geplanten Rückwidmung erfolgt auch eine dem Umgebungsbereich angepasste Änderung des Flächenwidmungsplanes mit einer Korrektur des ÖEK`s. Dabei wird das Bauland vom Nahbereich zur Sandgrube weiter abgerückt und das erkannte Gefahrenpotential einer möglichen Rutschung, vor einer Bebauung eliminiert.

Der Gemeinderat hat bei seinem Beschluss auch eine Abwägung der öffentlichen Interessen (z.B. hohe bzw. unwirtschaftliche Aufschließungskosten) gegenüber den privaten Interessen der Anregungswerberin vorgenommen.

Unwirtschaftliche Aufwendungen für Verkehrs-, Energie- und sonstige Versorgung für die Rückwidmung ist nicht erforderlich. Auch werden durch diese Umwidmung und der Korrektur des ÖEK`s Interessen Dritter nicht verletzt.

Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG 1994 gegenüber der Marktgemeinde werden gerade durch die gegenständliche Rückwidmung und der Korrektur des ÖEK`s nicht ausgelöst.

Berichterstatter Mag. Mag. Dr. Braun stellt daher den Antrag, dass der Änderungsplan und die Korrektur des ÖEK`s, so wie diese im Entwurf des Ortsplaners mit seiner Stellungnahme je vom 09.11.2009 vorliegt, und mit dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung für Änderungen des Flächenwidmungsplanes gemäß § 33 Abs. 2 und §

36 Abs. 4 Oö. ROG vom Gemeinderat beschlossen und der notwendige Grundsatzbeschluss gefasst werden soll. Die Kosten des Ortsplaners werden laut dem Schreiben der Anregungswerberin vom 10.07.2009 von dieser übernommen und direkt mit dem Ortsplaner verrechnet.

Bürgermeister Senzenberger stellt die Ausführungen und den Antrag des Berichterstatters zur Diskussion und ersucht um Wortmeldungen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt der Bürgermeister durch Erheben der Hand über den Antrag der Berichterstatters Mag. Mag. Dr. Braun abstimmen.

Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 6

Der Bürgermeister berichtet, dass das Röm./kath. Pfarramt Bruckmühl, Bruckmühl 12, vertreten durch Herrn Pfarrer Mag. Konrad Enzenhofer eine schriftliche Anregung vom 10.11.2009 auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortszentrum Bruckmühl“, für die in Ihrem Eigentum stehenden Parzelle Nr. 170/3, EZ.: 237 und Parzelle Nr. 170/4, EZ.: 587, KG.- 50202 Bruckmühl, eingebracht hat.

Der Vorsitzende ersucht den Berichterstatter Vzbgm. Kastinger um seinen Bericht und dieser führt dazu aus, dass die Notwendigkeit der 3. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 12 nach § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 damit begründet wird, dass nach § 32 Abs. 1 Z 3 die Baufluchtlinien (Abs. 3), § 32 Z 2 die Bauweise (Abs. 5) Oö. ROG 1994, sowie die bisher vorgesehene Wohnbebauung auf eine Nutzungsbeschränkung auf Verabschiedungsraum für Begräbnisse mit Vorplatz geändert werden soll. Diesbezüglich ist auch vorgesehen, dass die Grundstücksgrenzen innerhalb des Grundbesitzes der Pfarre - bei Verwirklichung des Bauvorhabens, aufzulassen sind. Mit dieser Änderung wird auch das abzutragende Gebäude auf Parzelle Nr. 170/6 (Jedinger) korrigiert, da dieses Gebäude nicht mehr besteht und der Klammerausdruck „Bezirksstraße“ gelöscht, da diese mit der Oö. Straßengesetz-Novelle 1997, LGBl. Nr. 82/1997 nach Artikel II Abs. 4, jetzt als Landesstraße gelten.

Der Verabschiedungsraum auf dem Areal vor der Kirche ist deshalb auch erforderlich, damit die Leichenprozession nicht mehr von der Leichenhalle beim Friedhof auf der gesperrten übergeordneten Tanzboden-Landesstraße zur Kirche und retour stattfinden muss. Denn jetzt besteht durch den privat errichteten Weg von der Kirche zum Friedhof über die Parzelle Nr. 170/1(Jedinger) die Möglichkeit, ohne Störung und Behinderung des Straßenverkehrs auf der übergeordneten Landesstraße, die Prozession zum Friedhof durchzuführen. Auf die Stellungnahme des Ortsplaners vom 10.11.2009 wird in diesem Zusammenhang verwiesen, die dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis worden ist.

Die 3. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortszentrum Bruckmühl“ liegt daher im öffentlichen Interesse und widerspricht auch nicht den Planungszielen der Marktgemeinde. Es liegen somit die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 Oö. ROG 1994 vor, womit nach § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 die Einleitung des Verfahrens vom Gemeinderat positiv erledigt werden kann.

Mit dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortszentrum Bruckmühl“ sind auch die Voraussetzungen für eine sparsame Grundinanspruchnahme, sowie die bestmögliche Abstimmung zur bestehenden Widmung gegeben. Interessen Dritter werden durch die

Änderung nicht verletzt. Unwirtschaftliche Aufwendungen für Verkehr-, Energie- und sonstige Versorgung für deren Aufschließung sind nicht erforderlich.

Der Gemeinderat hat bei seinem Beschluss auch eine Abwägung der öffentlichen Interessen (z.B. hohe bzw. unwirtschaftliche Aufschließungskosten) gegenüber den privaten Interessen der Antragsteller und Betroffenen vorgenommen.

Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG 1994 werden gegenüber der Marktgemeinde durch die gegenständliche Änderung nicht ausgelöst.

Zum Verfahren selbst ist zu bemerken, dass es sich hier um eine Änderung eines Bebauungsplanes und daher das verkürzte Verfahren anzuwenden ist. Da die Änderung nur die genannten Parzellen Nr. 170/3, 170/4 (Pfarramt) und die Parzelle Nr. 170/6 (Jedinger) betrifft, werden diese Grund- und Miteigentümer nachweislich zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Dabei werden die Grundstückseigentümer und Nachbarn im 10 m Bereich nach den Bestimmungen des § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 nicht eingeladen, da diese von der Verordnungsänderung selbst nicht betroffen sind.

Vom Schriftführer wird weiters mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme des Gemeinderates nunmehr die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortszentrum Bruckmühl“ gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss zu fassen wäre. Wobei nach § 36 Abs. 5 Oö. ROG 1994 auf Nutzungen, die der bisherigen Widmung entsprechen, Rücksicht genommen worden ist.

Vizebürgermeister Kastinger stellt daher den Antrag, dass die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortszentrum Bruckmühl“, so wie dieser im Entwurf des Ortsplaners 12.11.2009 mit seiner Stellungnahme vom 01.12.2009 vorliegen, gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 vom Gemeinderat beschlossen und der erforderliche Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens, gefasst werden soll. Die Erstellung des Erhebungsblattes ist nur mehr für Änderungen von Flächenwidmungsplänen und nicht mehr für Bebauungspläne erforderlich.

Die Planungskosten des Ortsplaners werden auf Grund der schriftlich eingebrachten Eingabe vom 10.11.2009 vom Anregungswerber getragen und mit dem Ortsplaner direkt verrechnet.

Der Vorsitzende stellt den Bericht und den Antrag des Berichterstatters zur Diskussion und ersucht um Wortmeldungen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt der Bürgermeister über den Antrag des Vzbgm. Kastinger durch Erheben der Hand abstimmen.

Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 7

Der Bürgermeister berichtet, dass der Nachtragsvoranschlag 2009 zur Beratung vorliegt. Eine geringfügige Verminderung des ausgewiesenen Abganges im Voranschlag 2009 konnte durch eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung erreicht werden. Der ursprünglich ausgewiesene Abgang in der Höhe von € 362.600,- konnte im Nachtragsvoranschlag auf € 330.700,- verringert werden. Die Herstellung des Haushaltsausgleiches ist jedoch unmöglich. Besonders negativ wirken sich die Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen aus. Mehreinnahmen konnten bei der Finanzausweisung nach § 21 FAG. sowie durch Ausgabeneinsparungen erreicht werden. Auch

unbedingt notwendige Mehrausgaben haben sich im Laufe des Jahres ergeben, diese sind jedoch für den bestehenden Abgang nicht mehr ausschlaggebend. Die Tatsache, dass kein SOLL-Überschuss aus dem Vorjahr besteht, wirkt sich natürlich auch negativ auf den Haushaltsausgleich aus. Der Abgang im ordentlichen Haushalt beträgt im Nachtragsvoranschlag €330.700,--. Sollte sich dieser Abgang auch im Rechnungsabschluss 2009, was auch anzunehmen ist, bestätigen, wird die Marktgemeinde Ottnang a.H. gezwungen sein, dafür um Bedarfszuweisungsmittel anzuschauen.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Änderungen zu den einzelnen Ansätzen im Nachtragsvoranschlag 2009 zur Kenntnis. Korrekturen, die unter der Grenze von €1.000,-- liegen, werden nur in der Gesamtsumme bekanntgegeben.

Der Bürgermeister führt weiters aus, dass im ordentlichen Haushalt nunmehr Einnahmen in Höhe von €4.946.300,-- veranschlagt sind und die Ausgaben mit €5.277.000,-- festgesetzt wurden. Der Abgang beträgt somit €330.700,--. Im außerordentlichen Haushalt stehen präliminierte Einnahmen in Höhe von €2.445.800,-- Ausgaben von €3.011.400,-- gegenüber, sodass sich ein Abgang von €565.600,-- ergibt. Dieser Abgang betrifft die Vorhaben Neubau Feuerwehrhaus- und Musikprobenlokal €125.000,--, Erweiterung Kindergarten Thomasroith €79.900,--, Erweiterung Kindergarten Ottnang €101.800,--, Neugestaltung Ortsdurchfahrt Ottnang €92.000,--, Asphaltierung Gemeinde- u. Siedlungsstraßen €205.900,--, Errichtung Kinderspielplätze €73.900,-- und Erstellung Leitungskataster Wasserleitung mit €37.100,--.

Ein Überschuss besteht bei den Vorhaben Ausbau Betriebsaufschließungsstraße von €50.000,-- und bei der Zwischenfinanzierung Neubau Feuerwehrhaus- u. Musikprobenlokal mit €100.000,--, sodass der Nettoabgang im außerordentlichen Haushalt unter Berücksichtigung der Fehlbeträge und Überschüsse €565.600,-- beträgt. Die Finanzierung der Vorhaben ist zum Großteil nur mit Landes- und Bedarfszuweisungsmittel möglich. Zuführungen von zweckgebundenen Anschlussgebühren und Interessentenbeiträgen aus dem ordentlichen Haushalt in der Höhe von €82.600,-- waren möglich.

Der Bürgermeister gibt die notwendigen Erläuterungen zu den im außerordentlichen Haushalt angeführten Vorhaben. Dazu bringt er die im Bericht zum Nachtragsvoranschlag enthaltenen Ausführungen zu jedem einzelnen Vorhaben zur Kenntnis.

GR. Glück weist auf die sehr angespannte finanzielle Situation in der Gemeinde hin, möchte jedoch keinerlei Schuldzuweisungen aussprechen. Außerdem ist er der Meinung, dass sich in Zukunft die Finanzlage noch verschlechtern wird und die Gemeinde daher verstärktes Augenmerk auf die Vergabe von Finanzmitteln legen muss. Er erkundigt sich, welche Ausgaben bis zum jetzigen Zeitpunkt für die Bereitstellung des kostenlosen Mittagessens in den Kindergärten angefallen sind.

Von der Kassenleiterin wird dazu mitgeteilt, dass sich die Kosten für das Gratismittagessen derzeit auf ca. €3.000,-- belaufen.

GV. Kroiß glaubt, dass die Bedarfszuweisungsmittel des Landes in Zukunft drastisch gekürzt werden und daher in den Jahren 2010 und 2011 kein finanzieller Spielraum für neue Projekte der Gemeinde gegeben sein wird. Weiters führt er an, dass ein ständiges Ansteigen der Sozialhilfeverbandsumlage sowie bei den Krankenanstaltenbeiträgen zur schlechten Finanzlage in den Gemeinden beiträgt.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass durch den starken Einbruch bei den Abgabenertragsanteilen ein Haushaltsausgleich im Nachtragsvoranschlag 2009 nicht mehr möglich war.

GV. MMag. Dr. Braun teilt mit, dass verschiedene Projekte wie z.B. der Neubau des Alten- und Pflegeheimes sowie die Ortsplatzgestaltung Thomasroith geplant sind und erkundigt sich, ob die derzeitige Finanzsituation Auswirkungen auf die Verwirklichung dieser haben wird.

Der Bürgermeister gibt dazu bekannt, dass die derzeitige Wirtschaftskrise und die damit verbundene Rückläufigkeit bei den Einnahmen sicherlich zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Projekten führen wird. Im Voranschlagserslass für das Jahr 2010 wird darauf hingewiesen, dass bei den kommunalen Haushalten oberste Priorität die Aufrechterhaltung der Gleichgewichte hat. Die Realisierung neuer Vorhaben wird daher erst wieder ab 2013 möglich sein.

GV. Kroiß stellt die Anfrage, ob das Vorhaben Neubau Alten- und Pflegeheim in Ottwang als bereits genehmigtes oder als neues Projekt anzusehen ist.

Daraufhin teilt der Bürgermeister mit, dass der Neubau Alten- und Pflegeheim Ottwang als bereits bewilligt anzusehen ist. Ausständig ist jedoch noch die Zusage des Sozialhilfeverbandes Vöcklabruck zur Übernahme der Abgangsdeckung.

Nach eingehender Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, dass der vorliegende Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2009 vom Gemeinderat beschlossen werden soll.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 22 Stimmen für den Antrag
3 Stimmenthaltungen = Gegenstimmen (Ing. Gumpinger,
Humer, Übleis)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Zu Punkt 8

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass vom Gemeinderat die Hebesätze zur Einhebung der Gemeindeabgaben für das Finanzjahr 2010 so zeitgerecht festzusetzen sind, dass sie unter Berücksichtigung der Kundmachungsfrist mit 01.01.2010 in Kraft treten können.

Der Bürgermeister bringt sodann dem Gemeinderat die einzelnen Hebesätze für Gemeindeabgaben, welche an der zulässigen Höchstgrenze liegen, zur Kenntnis.

Der Bürgermeister stellt sodann folgenden Antrag:

„Für das Finanzjahr 2010 sollen vom Gemeinderat nachstehende Hebesätze für Gemeindeabgaben festgesetzt werden und mit 01.01.2010 in Wirksamkeit treten:

der Grundsteuer für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (A)
sowie der Grundsteuer für Grundstücke(B) einheitlich mit ...500 v.H. des Steuermessbetrages
der Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit 20 v.H. des Preises od.Entgeltes
der Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung mit
Bildstreifen -- v.H. des Preises od.Entgeltes
der Hundeabgabe mit €21,80 für den Hund
€ 1,45 für Wachhunde

der Kanalbenützungsgebühr mit lt. Verordnung
der Wasserbezugsgebühr mit lt. Verordnung
und der Abfallgebühr mit lt. Verordnung“

Der Bürgermeister lässt sodann über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen.
Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 9

Vizebürgermeister Neuhofer berichtet, dass zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse ein Kassenkredit im Sinne des § 83 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 aufgenommen werden soll. Von den zwei ortsansässigen Geldinstituten Raiffeisenbank Ottnang-Wolfsegg und der Allgemeinen Sparkasse O.Ö. wurden dafür Angebote eingeholt. Nach Überprüfung dieser wurde festgestellt, dass die Raiffeisenbank Ottnang-Wolfsegg einen Kontokorrentkreditrahmen in der Höhe von € 500.000,- zu einem derzeitigen Zinssatz von 1,25 % anbietet. Von beiden Kreditinstituten wurde für die Zinsberechnung der 3-Monats-Euribor zuzüglich einem Aufschlag verwendet. Bei diesem Aufschlag ergaben sich jedoch Unterschiede. So wurde von der Raiffeisenbank Ottnang-Wolfsegg zum 3-Monats-Euribor ein Aufschlag von 0,5 % und von der Allgemeinen Sparkasse O.Ö. ein Aufschlag von 0,625 % angeboten. Als Billigstbieter für den Kassenkredit 2010 ist daher die Raiffeisenbank Ottnang-Wolfsegg anzusehen.

Vizebürgermeister Neuhofer stellt daher den Antrag, dass der Kassenkredit in der Höhe von € 500.000,- bei der Raiffeisenbank Ottnang-Wolfsegg mit einem derzeitigen Zinssatz von 1,25 % aufgenommen werden soll. Eine Zinsanpassung wird jeweils vierteljährlich zu den Fälligkeitsterminen vorgenommen.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 10

GR. Glück berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 14.7.1998 auf Grund der bundesgesetzlichen Regelung mit dem Bezügebegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, sowie dem O.Ö. Gemeindebezügegesetz 1998 und den O.Ö. Bezügereform-Begleitgesetz 1998 die Neufestsetzung des Sitzungsgeldes durch Verordnung des Gemeinderates stattgefunden hat. In den oben angeführten Gesetzen ist festgehalten, dass das Sitzungsgeld mindestens 1 % höchstens jedoch 3 % des Bezuges des Bürgermeisters betragen muss. Als Bezug des Bürgermeisters gilt der Bezug, der gemäß § 2 Abs. 1 des O.Ö. Gemeindebezügegesetzes 1998 für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister festgesetzt ist. In der Gemeinderatssitzung am 14.7.1998 wurde beschlossen, dass bei der Gemeinde Ottnang diese Festlegung mit 1 % des Bürgermeisterbezuges erfolgt. Da jedoch nach Rückfrage in den umliegenden Gemeinden durchwegs das Sitzungsgeld 1,5 % beträgt, sollte keine Schlechterstellung der Mandatare der Marktgemeinde Ottnang gegenüber anderen gegeben sein. Diese Erhöhung würde einen Betrag pro Sitzung von €47,73 ergeben.

Vom Bürgermeister wird der vorliegende Verordnungsentwurf über die Neufestsetzung der Sitzungsgelder dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Verlesung gebracht.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottnang a.H., vom 1. Dezember 2009 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse.

Auf Grund des § 34 Abs. 5 der O.ö.Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anspruchsberechtigte

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

(2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 O.Ö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des O.Ö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld beträgt:

(1) für Sitzungen des Gemeinderates	1,5 %
(2) für Sitzungen des Gemeindevorstandes	1,5 %
(3) für Sitzungen der Ausschüsse	1,5 %

des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 des O.Ö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister.

§ 3

Auszahlung

Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich im nach hinein bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats ausbezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates sowie der Ausschüsse außer Kraft.

GV. Kroiß gibt bekannt, dass seine Fraktion aufgrund der angespannten Finanzlage der Gemeinde einer Erhöhung des Sitzungsgeldes nicht zustimmen wird.

Auch GR. Mag. Müller schließt sich den Ausführungen seines Vorredners an. Von den Gemeindevertretern sollte gegenüber der Bevölkerung ein positives Zeichen gerade in der derzeit wirtschaftlich angespannten Lage gesetzt werden. Er versteht jedoch auch, dass die Mandatare für ihre geleistete Arbeit entsprechend honoriert werden sollten. Er regt daher an, dass die geplante Erhöhung des Sitzungsgeldes in einen Sozialfonds einbezahlt werden sollte.

GR. Ing. Gumpinger ist der Ansicht, dass auch Kleinparteien gestalterisch in den Ausschüssen mit beratender Funktion mitwirken und daher auch diesen durch Gemeinderatsbeschluss ein Sitzungsgeld zuerkannt werden sollte. Er vertritt jedoch auch die Ansicht, dass 1 % als ausreichend anzusehen ist.

Der Amtsleiter gibt dazu bekannt, dass gemäß § 34 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 auch Anspruch auf Sitzungsgeld bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen in der Eigenschaft als Fraktionsvertreter mit beratender Stimme besteht.

GV. Kroiß gibt bekannt, dass die Kleinparteien BZÖ und BLO das Recht haben auch ohne einen Gemeinderatsbeschluss beratend bei den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Herrn Ing. Gumpinger geht es nur darum, ob es notwendig ist, einen Sitzungsbeschluss bezüglich Gewährung eines Sitzungsgeldes für diese Parteien herbeizuführen.

GR. Dworschak informiert, dass er seiner Fraktion mitgeteilt hat, dass sie für die Teilnahme bei Ausschusssitzungen mit beratender Funktion kein Sitzungsgeld erhalten, solange die Gemeinde Ottnang a.H. Abgangsgemeinde ist. Auch er spricht sich für die Beibehaltung in der Höhe von 1 % aus.

GR. Glück teilt mit, dass es gesetzlich nicht möglich ist, auf das Sitzungsgeld zu verzichten. Es sei denn, man würde dadurch einen steuerlichen Nachteil haben.

GV. MMag. Dr. Braun sieht die Erhöhung des Sitzungsgeldes als Ansporn für die neu dazugekommenen Gemeinderatsmitglieder. Entscheidend ist nicht die Höhe des Sitzungsgeldes, sondern die dafür erbrachte Leistung.

Vizebürgermeister Neuhofer spricht sich für die Erhöhung des Sitzungsgeldes aus, da es sich bei diesem Betrag nur um eine Anerkennung der erbrachten Leistung jedes Einzelnen handelt. Es ist eine Würdigung der getätigten Arbeit und es können mit dieser Höhe des Sitzungsgeldes nur die Aufwendungen, die oft zur Meinungsbildung notwendig sind, bestritten werden.

GR. Hödlmoser merkt an, dass für die schlechte Finanzlage nicht ausschließlich die Gemeinde selbst verantwortlich ist, sondern auch nicht beeinflussbare Umstände dazu beigetragen haben. Er stellt daher den Antrag, dass die Erhöhung des Sitzungsgeldes auf 1,5 % des Bezuges eines nicht hauptberuflichen Bürgermeisters vorgenommen werden soll.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen.

- Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen für den Antrag (Bürgermeister, Mayr, Hofer, Sonja Müller, Papst, Vizeb. Kastinger, Vizeb. Neuhofer, MMag.Dr. Braun, Schneider, Dipl.Ing. Lahner, Hödlmoser)
- 10 Gegenstimmen (Kroiß, Ecker, Schmid, Ing. Gumpinger, Übleis, Humer, Thalhammer, Ing. Deisenhammer, Glück, Dworschak
- 4 Stimmenthaltungen = Gegenstimmen (Vogl, Obermair, Mag. Müller, Haselsteiner)

Der Antrag gilt somit als abgelehnt.

Zu Punkt 11

GR. Hödlmoser berichtet, dass aufgrund des Erlasses des Amtes der O.Ö. Landesregierung, IKD(Gem)-511001/292-2009-Pra/Kai. vom 11.11.2009 die Anschlussgebühr sowie die Benützungsg Gebühr bei Abwasserbeseitigungsanlagen auf ein Mindestmaß laut oben zitierten Erlass angehoben werden muss. Die Mindestanschlussgebühren dürfen aufgrund der Förderungsrichtlinien der O.Ö. Landesregierung nicht unterschritten werden. Obwohl aufgrund der Bindung der Anschlussgebühren an den Verbraucherpreisindex 1986 eine geringfügige Verringerung möglich wäre, ergeht von Seiten des Landes die Empfehlung an die Gemeinden, die für das Haushaltsjahr 2009 gültigen Mindestanschlussgebühren auch für das Jahr 2010 unverändert zu belassen. Die Mindestanschlussgebühr wird daher per 01.01.2010 unverändert mit € 3.130,60 inkl. MWSt. festgesetzt. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m² der Bemessungsgrundlage €20,87.

Bei der Benützungsg Gebühr ist durch Anwendung einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung aus den Betriebskosten, der Abschreibung, dem Zinsaufwand und den kalkulatorischen Kosten eine Kostendeckung anzustreben. Als Mindestgebühr wurde im Voranschlagserlass ein Betrag von € 3,16 pro m³ angeführt. Grundsätzlich haben alle O.Ö. Gemeinden diese Mindestgebühren anzuwenden und dürfen daher diese nicht unterschritten werden. Jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, haben Benützungsg Gebühren einzuheben, die sowohl für Wasser als auch Kanal um mindestens € 0,20 über den Mindestgebühren des Landes liegen müssen. Die Verordnung des Gemeinderates vom 02.12.2008 bezüglich Festsetzung der Kanalbenützungsg Gebühren soll in unveränderter Form aufrecht bleiben.

GR. Hödlmoser stellt daher den Antrag, dass die vom Gemeinderat in der Sitzung vom 02.12.2008 beschlossene Kanalanschlussgebühr für das Jahr 2010 beibehalten werden soll. Auch die bereits in der Verordnung festgelegte Benützungsg Gebühr für die Jahre 2010 und 2011 soll unverändert bleiben.

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr für die Benützung der Kanalisationsanlage zu entrichten. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke pro m³ bezogenen Wassers ab

1.1.2010 **€3,78** inkl. 10% Umsatzsteuer
1.1.2011 **€3,94** inkl. 10% Umsatzsteuer

Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht angeschlossen sind, beträgt je m² der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 ab

1.1.2010 **€4,96** inkl. 10% Umsatzsteuer
1.1.2011 **€5,16** inkl. 10% Umsatzsteuer

Bei Grundstücken, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht angeschlossen sind, besteht über Antrag des Grundstückseigentümers die Möglichkeit, die Kanalbenützungsgebühr nach dem Verbrauch aus der eigenen Wasserversorgungsanlage (Trink- u. Brauchwasser) zu berechnen. Die Mengenfeststellung des aus der privaten Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers wird durch eine geeignete Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen. Die Messvorrichtung wird gegen Vorschreibung der nach der Wassergebührenordnung jeweils gültigen Wasserzählergebühr von der Gemeinde beigestellt.

Die Kanalbenützungsgebühr beträgt in diesem Falle pro m³ entnommenen Wassers ab

1.1.2010 **€3,78** inkl. 10% Umsatzsteuer
1.1.2011 **€3,94** inkl. 10% Umsatzsteuer

(2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden beträgt für angefangene 500m² Grund- bzw. Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 2 mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ab

1.1.2010 **€20,95** inkl. 10% Umsatzsteuer
1.1.2011 **€21,79** inkl. 10% Umsatzsteuer

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 12

GV. MMag. Dr. Braun teilt mit, dass aufgrund des Erlasses des Amtes der O.Ö. Landesregierung, IKD(Gem)-511001/292-2009-Pra/Kai. vom 11.11.2009 die Anschlussgebühr sowie die Benützungsgebühr bei Wasserversorgungsanlagen auf ein Mindestmaß laut oben zitierten Erlass angehoben werden muss. Die Mindestanschlussgebühren dürfen aufgrund der Förderungsrichtlinien der O.Ö. Landesregierung nicht unterschritten werden. Obwohl aufgrund der Bindung der Anschlussgebühren an den Verbraucherpreisindex 1986 eine geringfügige Verringerung möglich wäre, ergeht von Seiten des Landes die Empfehlung an die Gemeinden, die für das Haushaltsjahr 2009 gültigen Mindestanschlussgebühren auch für das Jahr 2010 unverändert zu belassen. Die Mindestanschlussgebühr wird daher per 01.01.2010 unverändert mit € 1.876,60 inkl. MWSt. festgesetzt. Die Wasseranschlussgebühr beträgt je m² der Bemessungsgrundlage €12,51.

Auch bei der Wasserbezugsgebühr ist durch Anwendung einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung aus den Betriebskosten, der Abschreibung, dem Zinsaufwand und den kalkulatorischen Kosten eine Kostendeckung anzustreben. Als Mindestgebühr wurde im Voranschlagserlass ein Betrag von € 1,28 pro m³ angeführt. Grundsätzlich haben alle O.Ö. Gemeinden diese Mindestgebühren anzuwenden und dürfen daher diese nicht unterschritten

werden. Jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, haben Benützungsgebühren einzuheben, die sowohl für Wasser als auch Kanal um mindestens € 0,20 über den Mindestgebühren des Landes liegen müssen. Die Verordnung des Gemeinderates vom 02.12.2008 bezüglich Festsetzung der Wasserbezugsgebühren soll in unveränderter Form aufrecht bleiben.

Dem Gemeinderat werden die bereits beschlossenen Wasserbezugsgebühren nochmals wie folgt zur Kenntnis gebracht:

(1)Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt ab

1.1.2010 **€1,63** pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10% Umsatzsteuer

1.1.2011 **€1,69** pro m³ Wasserverbrauch inkl. 10% Umsatzsteuer

Der Wasserzähler wird von der Gemeinde gegen Entrichtung einer Wasserzählergebühr beigestellt. Diese beträgt monatlich

für einen 3 m³-Wasserzähler **€1,45** inkl. **10 %** Umsatzsteuer

für einen 7 m³-Wasserzähler **€1,82** inkl. **10 %** Umsatzsteuer

für einen 20 m³-Wasserzähler **€2,91** inkl. **10 %** Umsatzsteuer

und ist vom Grundstückseigentümer zu entrichten.

Können bei unbebauten Grundstücken (Bauparzellen) Wasserzähler von der Gemeinde vorerst nicht eingebaut werden, so ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten.

Diese beträgt monatlich:

ab 1.1.2010 **€11,04** inkl. 10% Umsatzsteuer

ab 1.1.2011 **€11,45** inkl. 10% Umsatzsteuer

GV. MMag. Dr. Braun stellt daher den Antrag, dass die vom Gemeinderat in der Sitzung vom 02.12.2008 beschlossene Wasseranschlussgebühr für das Jahr 2010 beibehalten werden soll. Auch die bereits in der Verordnung festgelegten Bezugsgebühren für die Jahre 2010 und 2011 sollen unverändert bleiben.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 13

GV. Schneider informiert den Gemeinderat, dass es in Bergern bei der Schlosserei Kassl immer wieder zu Verkehrsbehinderungen durch unbedingt erforderliche Ladetätigkeiten kommt. Es ist daher angedacht, in diesem Bereich eine Verbreiterung des Güterweges Mansing auf einer Länge von ca. 64 m vorzunehmen. Zu diesem Zweck wäre es erforderlich, vom angrenzenden Grundeigentümer Adolf Hiptmair, Redl 7 eine Fläche im Ausmaß von 47 m² zu erwerben. Von Herrn Hiptmair wurde bekanntgegeben, dass er bereit ist, diese Grundstücksfläche zum Preis von €6,50 pro m² an die Gemeinde zu veräußern. Dies würde einen Gesamtkaufpreis für die erforderliche Fläche zur Verbreiterung der Fahrbahn von € 305,50 ergeben. Die notwendigen Bauarbeiten sollten von der Güterwegmeisterei

durchgeführt werden. Das dafür erforderliche Baumaterial wäre von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

GV. Schneider stellt den Antrag, dass vom Grundeigentümer Adolf Hiptmair, Redl 7 von der Parz.Nr. 5246, KG. Bruckmühl eine Fläche im Ausmaß von 47 m² zur Verbreiterung des Güterweges Mansing im Bereich der Fa. Kassl angekauft werden soll. Als Kaufpreis wird ein m²-Preis von €6,50 festgehalten. Für diesen Erwerb ergibt sich daher ein Ankaufpreis von gesamt € 305,50. Vom Gemeinderat sollte ein diesbezüglicher Beschluss herbeigeführt werden.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 24 Stimmen für den Antrag
1 Stimmenthaltung = Gegenstimme (Hofer)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Zu Punkt 14

GV. Schneider berichtet, dass vom Pflichtbereichskommandanten BR. Hannes Niedermayr ein Schreiben eingebracht wurde, in dem er die Gemeinde ersucht, die Feuerwehrtarifordnung 2010 vom Gemeinderat zu beschließen. Die Tarifordnung des O.Ö. Landesfeuerwehrverbandes wurde diesem Schreiben beigeschlossen. In dieser Feuerwehrtarifordnung ist eine Anpassung der Sätze an die nunmehrigen Lohn- und Preisverhältnisse vorgesehen. Die Feuerwehrtarifordnung 2010 wurde vom O.Ö. Landesfeuerwehrverband in der Sitzung der Landesfeuerwehrleitung am 22.09.2009 beschlossen. Um die neuen Tarifsätze von den vier Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Ottnang a.H. in Anwendung bringen zu können, ist eine entsprechende Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich. Auf die Verlesung der vorliegenden Tarifordnung wird vom Gemeinderat verzichtet.

GV. Schneider stellt sodann folgenden Antrag:

„Die vom O.Ö. Landesfeuerwehrverband ausgearbeitete und vorliegende Feuerwehrtarifordnung 2010 soll vom Gemeinderat in unveränderter Form beschlossen werden.“

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 15

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des Alters der in Verwendung stehenden Telefonanlage am Gemeindeamt eine Neuanschaffung erforderlich ist. Er ersucht den Amtsleiter dem Gemeinderat hiezu nähere Auskünfte zu erteilen.

Der Amtsleiter gibt bekannt, dass von der Firma All in One, früher Alcatel, mitgeteilt wurde, dass eine Wartung der bei der Gemeinde in Verwendung stehenden Telefonanlage auf Grund des Alters nicht mehr möglich ist. Daraufhin wurde der bestehende Mietvertrag von

der Gemeinde mit 31.12.2009 gekündigt. Mit der derzeitigen Telefonanlage ist eine Umleitung auf Nebenstellen nicht mehr möglich. Auch die Telefonbandansage funktioniert nicht mehr. Im Jahr 2009 wurde beim Gemeindeamt auf Anraten der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eines Glasfaseranschlusses geschaffen. Um diese technische Verbesserung auch dementsprechend nutzen zu können, ist daran gedacht, die Telefonie über diese Datenleitung abzuwickeln. Bei dieser IP-Telefonie ist es möglich, eine vollwertige Verknüpfung mit Outlook und dem PC-Arbeitsplatz herzustellen. Die erforderlichen Einstellungen erfolgen über das Internet. Administration und auch die Vermittlung sind IT Programme und werden über den Personalcomputer bedient.

Um mit einer zeitgerechten Lösung im Bereich der Kommunikation auch für die Zukunft gerüstet zu sein, wurde daher vom Softwarebetreuer der Firma GEMDAT ein Angebot für die Herstellung einer modernen IP-Telefonanlage eingeholt. Dieses Angebot wird dem Gemeindevorstand zur Kenntnis gebracht. Die Kosten für die derzeit in Verwendung stehende Telefonanlage belaufen sich jährlich auf €2.220,18. Die Ausgaben für die IP-Telefonanlage laut Angebot der Firma GEMDAT betragen jährlich € 2.592,-- inkl. MWSt. Es sollte ein Mietvertrag mit einer Vertragsdauer von 60 Monaten abgeschlossen werden. Dies bedeutet eine jährliche Kostenerhöhung von €371,82. Auf Grund dieser Tatsache wurde dem Anbieter mitgeteilt, dass eine Kostenerhöhung auf Grund der angespannten Finanzsituation der Gemeinde trotz Verbesserung der Qualität der Telefonie und Verwendung der neuesten Technologie keineswegs akzeptiert werden kann. Die GEMDAT hat sich daher schriftlich bereit erklärt, für die Laufzeit des Mietvertrages drei Leistungsscheckstunden pro Jahr im Wert von €330,-- excl. MWSt. gutzuschreiben. Diese Gutschrift kann für EDV-Schulungen bzw. Technikerarbeiten in Anspruch genommen werden.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, dass mit dem Softwareanbieter Fa. GEMDAT ein Mietvertrag für die Telefonanlage laut vorliegendem Angebot abgeschlossen werden soll.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 16

GR. Sonja Müller teilt mit, dass Frau Romana Holzmüller, wh. Holzleithen 14 am 15.10.2009 ein Ansuchen um zusätzliche Vermietung einer 2-Zimmerwohnung im Gemeindefohnhaus eingebracht hat. Die Wohnungen im Gemeindefohnhaus Holzleithen 14 sind in die Kategorie D laut Mietrechtsgesetz einzustufen. Aufgrund dieser Ausstattungskategorie ist bei derartigen Wohnungen je m² ein Mietzins von € 0,77 festzusetzen. Der bestehende Mietvertrag mit Frau Romana Holzmüller wurde ab 01.11.2007 befristet auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und würde daher im Jahr 2010 auslaufen. Es wäre daher vernünftig, nur einen Mietvertrag für beide Wohnungen wiederum befristet auf die Dauer von drei Jahren beginnend ab 01.01.2010 abzuschließen. Das Flächenausmaß dieser beiden Wohnungen beträgt 53,19 m² und würde einen monatlichen Mietzins von €40,96 ergeben. Außerdem sind die entsprechenden Betriebskosten vom Mieter zu tragen.

Nach eingehender Beratung stellt GR. Sonja Müller folgenden Antrag:

„Der Mietvertrag mit Frau Romana Holz Müller über die Vermietung der im Erdgeschoß des Gemeindewohnhauses Holzleithen 14 gelegenen Räume im Gesamtflächenausmaß von 53,19 m² soll mit einem Mietzins von €0,77 inkl. 10 % MWSt. je m² ab 01.01.2010 auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen werden.“

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Zu Punkt 17

Bei der Behandlung des gemeinsam eingebrachten Dringlichkeitsantrages der ÖVP-, FPÖ-BZÖ- und BLO-Fraktion betreffend einstweilige Aussetzung des Delogierverfahrens gegen die Pächterin des Gasthauses Arbeiterheim Frau Christine Jetzinger wird gemäß § 54 O.Ö. Gemeindeordnung 1990 eine gesonderte Verhandlungsschrift geführt, weil bei diesem Tagesordnungspunkt gemäß § 53 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde.

Anschließend bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den von den Fraktionen ÖVP, FPÖ, BZÖ und BLO eingebrachten Dringlichkeitsantrag über die Errichtung eines Gehstreifens bzw. Gehweges entlang der Gartenstraße im Bereich Haus Schoberleitner bis zum vorgesehenen Wartehaus (Haus Schwarz) nochmals zur Kenntnis.

Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass aufgrund der schriftlichen Eingabe der do. Anrainer mit der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck Kontakt aufgenommen wurde. Am 22.06.2009 fand ein Lokalaugenschein statt, beim dem Herr Dr. Alexander Grund, Herr Ing. Gerhard Lindenberger und der Amtsleiter anwesend waren. In diesem Aktenvermerk wurde festgehalten, dass von Ottwang kommend vor dem Haus Oberottnang 61 die Fahrbahn nur 3,00 bis 3,10 m breit ist. Würde man hier einen Mehrzweckstreifen markieren, blieben von der Fahrbahnbreite nur mehr 2,00 bis 2,10 m für den Verkehr über. Vom Haus Oberottnang 61 ortsauswärts beträgt die Fahrbahnbreite 5,5 m. Ing. Lindenberger schlug daher vor, in diesem Bereich einen Mehrzweckstreifen zu markieren, der im Bedarfsfall auch befahren werden kann und darf. Dieser Streifen wäre in einer Breite von 1,5 m durch eine Begrenzungslinie, das ist eine unterbrochene Längsmarkierung zu kennzeichnen. Weiters sollte ein Symbol für Fußgänger markiert werden. Nach Durchführung dieser Markierung ist der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ein Plan vorzulegen, damit dieser Mehrzweckstreifen verordnet werden kann. Die Markierung eines Gehsteiges ist in diesem Bereich deshalb nicht sinnvoll, weil dieser im Bedarfsfall von Fahrzeugen nicht benützt werden darf. Dem Gemeindeamt wurde dieser Aktenvermerk am 03.11.2009 im Postwege übermittelt.

GR. Glück bedankt sich beim Bürgermeister für die ausführliche Berichterstattung und bemerkt, dass sich aufgrund dieser Ausführungen der Dringlichkeitsantrag eigentlich erledigt hat. Er bemängelt jedoch, dass zu wenig Informationen an die Fraktionen ergehen. In der Vergangenheit wurden vom Straßenausschuss Begehungen durchgeführt, die jedoch in der letzten Funktionsperiode nicht vorgenommen wurden. Außerdem sollte überlegt werden, ob nicht im Bereich, in dem die Fahrbahnbreite nur 3,00 m aufweist, ein Grundstücksankauf zur Verbreiterung der Straße und Errichtung eines Gehstreifens sinnvoll wäre.

GR. Glück stellt daher den Antrag, dass die Bodenmarkierung so wie im Aktenvermerk der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vorgeschlagen, aufgebracht werden soll.

GV. Kroiß merkt an, dass es sich bei dieser Verkehrsmaßnahme jedoch nur um ein Provisorium handeln kann, da aufgrund der regen Bautätigkeit in diesem Bereich ein Verkehrskonzept ausgearbeitet werden sollte.

Der Bürgermeister teilt jedoch mit, dass die Anbringung dieser Bodenmarkierung erst im Frühjahr 2010 erfolgen kann.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von GR. Glück durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

GR. Glück gibt bekannt, dass vom Lilienweg einmündend in die Gartenstraße eine Vorrangtafel angebracht werden sollte. Da sich bei der Gartenstraße um die Durchzugsstraße Richtung Wolfsegg handelt, wird von den Verkehrsteilnehmern nicht beachtet, dass hier die Rechtsregel anzuwenden ist.

Auch Vizebürgermeister Neuhofer regt an, dass der Gemeinderat bzw. die Fraktionen über eingelangte Schreiben, die an dieses Gremium adressiert sind, informiert werden soll.

GR. Thalhammer erkundigt sich beim Bürgermeister, von wem die laufende Wartung der Kinderspielplätze vorgenommen wird, da es beim Spielplatz in Thomasroith bereits zu Verunreinigungen kommt. Außerdem wurde ihr zugetragen, dass die Bautätigkeit beim Wohnprojekt in Thomasroith in nächster Zeit eingestellt werden wird.

Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass die Sichtprüfung und Reinigung der Kinderspielplätze durch die Bauhofmitarbeiter vorgenommen wird. Zur Bautätigkeit bei der Wohnanlage gibt er bekannt, dass die Aussagen über die Einstellung der Bautätigkeiten nicht der Wahrheit entsprechen.

GR. Hödlmoser teilt mit, dass am befestigten Parkplatz im Zentrum von Ottnang schon wieder zwei Fahrzeuge dauerhaft abgestellt wurden. Um hier Abhilfe schaffen zu können, sollten eventuell Hinweistafeln angebracht werden.

GR. Ing. Gumpinger regt an, dass bei der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt werden sollte, dass für politische Parteien eine Seite in der Gemeindezeitung zur Verfügung gestellt werden soll. Außerdem sollten Tonbandaufzeichnungen bei den Gemeinderatssitzungen vorgenommen werden können. Von ihm wird die Agenda 21 angesprochen, die die Umsetzung von Zukunftsprozessen der Sicherung und Verbesserung lokaler Lebensqualitäten in Gemeinden zum Ziel hat. Er führt auch an, dass der Schlittenhügel hinter der Volksschule Bruckmühl nicht mehr benützt werden kann.

Der Amtsleiter gibt dazu bekannt, dass aufgrund des § 53 Abs. 4 der O.Ö. Gemeindeordnung visuelle oder akustische Aufzeichnungen der Sitzungen zulässig sind.

Zur Anregung von Herrn GR. Ing. Gumpinger teilt der Bürgermeister mit, dass politische Parteien die Gemeindebürger nicht unter Zuhilfenahme der Gemeindezeitung über Aktivitäten informieren sollten. Hiezu sollte die Parteizeitung Verwendung finden. Zur Anfrage bezüglich Schlittenhügel gibt er bekannt, dass von Herrn VS-Dir. Wolfbauer der derzeitige Zustand zum Schlittenfahren als ausreichend angesehen wird. Eine Änderung des Kinderspielplatzes ist nicht mehr vorgesehen.

Abschließend wünscht der Bürgermeister allen Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr 2010 eine gute und gedeihliche Zusammenarbeit im Gemeinderat.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 00,20 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführer:

Verhandlungsschrift

aufgenommen gemäß § 54 Abs. 7 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Ottngang a.H. bei der 2. Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 1. Dezember 2009.

Diese Verhandlungsschrift wird zum Tagesordnungspunkt 17 gesondert geführt. Die Einsichtnahme und Herstellung von Abschriften gemäß § 54 Abs. 6 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 finden auf diese Verhandlungsschrift keine Anwendung.

Zu Punkt 17

Vom Bürgermeister wird der gemeinsam eingebrachte Dringlichkeitsantrag der ÖVP-, FPÖ- BZÖ- und BLO-Fraktion nochmals vollinhaltlich zur Verlesung gebracht.

Zum eingebrachten Dringlichkeitsantrag bringt der Bürgermeister eine Sachverhaltsdarstellung über die in der Vergangenheit aufgetretenen Vorfälle dem Gemeinderat zur Kenntnis. Gründe für die Auflösung des Pachtverhältnisses waren die Ruhendmeldung des Gewerbes und die Nichtunterfertigung des vom Gemeindevorstand ausgearbeiteten Pachtvertrages. Frau Jetzinger hat trotz Ruhendmeldung des Gewerbes den Gaststättenbetrieb in Thomasroith betrieben. Eine rückwirkende Anmeldung erfolgte erst zu dem Zeitpunkt, als die Gemeinde bereits die Kündigung des Pachtverhältnisses ausgesprochen hatte. Nach dieser Kündigung wurde die Gemeinde von der Pächterin durch deren beauftragte Vertretung, Herrn Rechtsanwalt Rogler in Kenntnis gesetzt, dass die Kündigung nicht anerkannt wird, da kein Pachtverhältnis, sondern ein Mietverhältnis besteht. Außerdem ist diese Auflösung nicht Rechtens, da sie vom Bürgermeister ohne Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses ausgesprochen wurde. Der Bürgermeister bringt daraufhin auszugsweise die vorliegenden Gerichtsurteile dem Gemeinderat zur Kenntnis. Frau Jetzinger hat in allen Instanzen verloren. Im Urteil des Landesgerichtes wird eingehend die Zuständigkeit des Bürgermeisters in dieser Angelegenheit behandelt und dabei festgehalten, dass dieser gemäß § 58 Abs. 2 der O.Ö. Gemeindeordnung zuständig ist. Zur allgemeinen Verwaltung zählen unter anderem der Abschluss und die Aufkündigung von Bestandsverträgen. Der Ausspruch der Kündigung durch den Bürgermeister stellt daher eine Handlung im Zuge der ordentlichen bzw. laufenden Verwaltung des Gemeindeeigentums dar und fällt daher in den Aufgabenbereich des Bürgermeisters. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Beschlussfassung über diesen Dringlichkeitsantrag überhaupt in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt oder ob auch hier der Bürgermeister zuständig ist. Die Kündigung des Pachtverhältnisses war auf alle Fälle Rechtens. Trotz dieses Urteils wurde im Fasching 2009 noch versucht, eine gütliche Einigung mit der Pächterin auf Anraten von Frau Müller und Herrn Kolb zu erreichen. Dies war jedoch nach Aussagen durch Frau Jetzinger nicht mehr möglich. Zur Weiterführung des Verfahrens wurde von der Pächterin eine außerordentliche Revision eingebracht und für diese Verfahrenshilfe beantragt. Die Kosten für die Verfahrenshilfe mussten vom Staat Österreich bezahlt werden, da Frau Jetzinger angegeben hat, nur ein Einkommen aus einer Pension zu haben. Vom Landesgericht wurde die außerordentliche Revision zurückgewiesen. Das Prozessverfahren war somit abgeschlossen und die Gemeinde konnte innerhalb einer Frist von sechs Monaten die zwangsweise Räumung beim Bezirksgericht Vöcklabruck einreichen. Auch mit dieser wurde noch zugewartet, um Frau Jetzinger die Chance zu einer einvernehmlichen und gütlichen Lösung einzuräumen. Die zwangsweise Räumung wurde schließlich von der Gemeinde beim Bezirksgericht beantragt und der Termin mit 20.10.2009 festgesetzt. Frau Jetzinger hat mit

der Begründung, dass sie eine Rechnung für die Kaffeemaschine und einen Lieferschein für die Ausschank gefunden hat, um Aufschub dieses Termins beim Bezirksgericht angesucht. Diese Terminverschiebung wurde der Pächterin gewährt, ist jedoch nur einmal möglich. Ein Wiederaufnahmeverfahren wurde von Frau Jetzinger eingereicht, bei dem wiederum um Verfahrenshilfe angesucht wurde. Der Bürgermeister gibt informationsweise bekannt, dass auch der bestehende Bierliefervertrag, der Frau Jetzinger bekannt ist, nicht erfüllt wird und die Gemeinde daher schon eine Abschlagszahlung in der Höhe von €3.000,-- zu leisten hatte. Es handelt sich dabei um einen jährlichen Bezug von 50 hl Bier, die von den Vorpächtern von Frau Jetzinger immer erfüllt wurden. Vom Bürgermeister werden die im Bierliefervertrag enthaltenen Details dem Gemeinderat erläutert. Derzeit sind noch €540,-- zu erfüllen. Die ursprüngliche Höhe dieses Vertrages waren €25.000,--. Als neuer Räumungstermin ist der 15.12.2009 um 8,00 Uhr anberaumt. Dazu teilt der Bürgermeister jedoch mit, dass vom Bezirksgericht bekanntgegeben wurde, dass bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Wiederaufnahmeverfahrens ein Aufschub der Räumungsklage möglich ist, wenn Frau Jetzinger eine Sicherheitsleistung von €10.000,-- beim Gericht hinterlegt. Ein Beschluss über diesen Dringlichkeitsantrag wäre daher überhaupt nicht notwendig, wenn die Pächterin diesen Betrag als Kautionsleistung hinterlegt. Auch der Bürgermeister hat sich bei der Rechtsvertretung der Gemeinde, Herrn Rechtsanwalt Dr. Gugenberger erkundigt, ob eine Aufschiebung der Räumungsklage durch die Gemeinde noch möglich ist. Diese ist jedoch aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich. Man könnte die Räumungsklage nur mehr absetzen, dabei hätte jedoch die Gemeinde alle anfallenden Kosten zu tragen.

GR. Ing. Gumpinger beglückwünscht Herrn Vizebürgermeister Neuhofer dazu, einen Pachtvertrag ausgearbeitet zu haben, der von Frau Jetzinger unterfertigt werden wird. Er bemerkt jedoch, ob diese Unterfertigung nicht vor dem 15.12.2009 zu erfolgen hat. Der Wirtschaftsbund war bereits vor der Übernahme des Arbeiterheimes durch die Gemeinde negativ dazu eingestellt, da es nicht Aufgabe der Gemeinde ist, den Wirten Konkurrenz zu machen. Eine Verpachtung dieses Objektes ist schwierig. Es ist nicht Aufgabe einer Abgangsgemeinde, Häuser anzukaufen. Sollte der Abschluss eines Pachtvertrages bis 15.12.2009 möglich sein, sollten Gespräche diesbezüglich mit Frau Jetzinger geführt werden.

Vizebürgermeister Neuhofer bemerkt, dass bei den Gesprächen mit der Pächterin auch die Gemeinderatskollegen Kroiß und Braun mitgewirkt haben. Weiters bringt er den Brief der Wirtschaftskammer zur Kenntnis, in dem bestätigt wird, dass Frau Jetzinger die Berechtigung für den Betrieb des Gasthauses seit 03.05.2004 besitzt. Die Gewerbeausübung war vom 03.05.2004 bis 23.03.2007 ruhend gemeldet. Am 23.03.2007 erfolgte die Wiederanmeldung des Gewerbes durch die Bezirksstelle Vöcklabruck. In einem Telefonat mit dem Servicecenter der Wirtschaftskammer Linz vom 17.08.2007 deponierte Frau Jetzinger, dass das Storno der Ruhendmeldung bereits rückwirkend ab 2004 erfolgen hätte sollen. Warum diese Stornierung nicht vorgenommen wurde, ist nicht nachvollziehbar, da dieser Umstand erst nach heutiger Vorsprache bekannt geworden ist. Die Grundumlage bei der Fachgruppe Gastronomie wurde von Frau Jetzinger laufend entrichtet.

Der Bürgermeister stimmt zu, dass Frau Jetzinger die Gewerbeberechtigung besitzt, diese jedoch ruhend gemeldet wurde. Es ist daher etwas befremdend, wenn von Frau Jetzinger die Stornierung der Ruhendmeldung beantragt wurde, jedoch die Wirtschaftskammer keine Kenntnis davon hatte.

GR. MMag. Dr. Braun teilt mit, dass die Pächterin diese Ruhendmeldung vorgenommen hat, weil ansonsten bei der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft durch die aktive Führung des Gewerbes Vorauszahlungen zu entrichten gewesen wären, die jedoch bei

geringen Umsätzen nicht geleistet hätten werden müssen. Aus diesem Grund wurde Frau Jetzinger geraten, das Gewerbe kurzfristig ruhend zu melden. Die Stornierung der Ruhendmeldung wurde telefonisch vorgenommen, wobei auch angefragt wurde, ob dies schriftlich zu erfolgen hat und Frau Jetzinger die Auskunft erteilt wurde, dass es telefonisch genügt. Eine Aktivierung hat jedoch nicht stattgefunden. Durch die Kündigung des Pachtverhältnisses im Jahre 2007 wurde die Pächterin darauf aufmerksam gemacht, dass die Aktivierung nicht erfolgte. Daraufhin hat Frau Jetzinger die rückwirkende Gewerbebeantragung beantragt. Auch vom Steuerberatungsbüro Huber aus Vöcklabruck wurde eine Auskunft eingeholt, um Gewissheit zu erlangen, um eine Steuerhinterziehung vorliegt. Es wurde bekanntgegeben, dass Frau Jetzinger seit dem Jahre 2004 steuerlich verpflichtet ist und die dabei anfallenden Abgaben entrichtet wurden.

GR. Vogl teilt mit, dass man von der Wirtschaftskammer sehr wohl schriftlich über die Ruhendmeldung als auch über die Wiederaufnahme des Gewerbes informiert wird. Auch bei der Vorschreibung über die Wirtschaftskammerumlage ist erkennbar, ob es sich um ein aktives Gewerbe handelt.

GV. MMag. Dr. Braun ist nicht der Ansicht, dass Frau Jetzinger in dieser Angelegenheit vorsätzlich gehandelt hat, sondern im guten Glauben war, das Gewerbe wieder angemeldet zu haben. Es stellt sich die Frage, ob in dieser Sache von betrügerischer Absicht gesprochen werden kann. Wäre das der Fall, ist das Pachtverhältnis unverzüglich aufzulösen, ansonsten sollte man sich bemühen, diese Situation auf sinnbringende Art zu lösen. Es ist der Wunsch der Bevölkerung, man kann ruhig behaupten von einem Großteil der Thomasroither, die mit dem Wirken von Frau Jetzinger zufrieden sind, dass sie als Wirtin im Arbeiterheim bleibt. Herr Braun bestätigt auch, dass Frau Jetzinger dazu neigt, emotionelle Äußerungen zu tätigen, dies jedoch in der Natur der Person liegt. Tatsache ist, dass in der Vergangenheit die Kommunikation zwischen Verpächter und Pächter nicht richtig funktioniert hat. Sämtliche Verfahren, die vom Bürgermeister aufgezählt wurden, behandeln die Auflösung eines Pachtverhältnisses, das rechtlich abgehandelt wurde. Bei diesen Erkenntnissen wurde kein ungesetzliches Benehmen oder Verhalten von Frau Jetzinger aufgezeigt. Die Pächterin hat bei diesem Verfahren, so wie es der Rechtsstaat Österreich erlaubt, sämtliche Rechtsmittel bis zur Delogierung ausgeschöpft. Nun stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, dieses Pachtverhältnis aufzulösen und die zwangsweise Räumung vorzunehmen. Aus diesem Grund wurde der vorliegende Dringlichkeitsantrag eingebracht. Die Schreiben des Wirtschaftstreuhänders und der Wirtschaftskammer bestätigen, dass kein Vorsatz hinter der Handlungsweise von Frau Jetzinger steht.

Vizebürgermeister Neuhofer bringt daraufhin nochmals das Schreiben des Steuerberaters Huber zur Verlesung. Er ist der Ansicht, dass mit diesem Dringlichkeitsantrag nur derselbe Schlichtungsversuch vorgenommen wird, der bereits im Februar 2009 durch Frau Müller und Herrn Kolb angeregt wurde. Frau Jetzinger ist bereit, einen in einigen Punkten abgeänderten Pachtvertrag, der ursprünglich vom Gemeindevorstand als Entwurf vorgeschlagen wurde, zu unterfertigen. Die Frage ist, ob der Gemeinderat diesem Schlichtungsversuch zustimmt oder nicht.

GR. Sonja Müller zeigt nochmals auf, dass bei der Zurückziehung der Räumungsklage die Gemeinde die angefallenen Kosten zu tragen hätte.

Der Bürgermeister teilt mit, dass Frau Jetzinger durch die Hinterlegung einer Kaution in Höhe von € 10.000,- beim Bezirksgericht Vöcklabruck die bevorstehende Räumungsklage bis zur Entscheidung einer Wiederaufnahme des Verfahrens abwenden kann.

GR. Dworschak bemerkt, dass, falls es rechtlich möglich ist, ein Pachtvertrag durch Frau Jetzinger unterzeichnet werden soll, ansonsten wäre die Räumungsklage zu vollziehen.

Der Bürgermeister bemerkt, dass auch in diesem Fall die Gemeinde die angefallenen Kosten zu tragen hat, da die Klage zurückgezogen werden müsste.

GR. Mag. Müller teilt mit, dass diese Angelegenheit bereits sehr kompliziert und verfahren ist. Auch von ihm wurden in der Vergangenheit Vermittlungsgespräche mit der Pächterin geführt. Dies erwies sich jedoch als nicht zielführend. Vorausschauend auf die Endigung dieses Pachtverhältnisses ist er mit dem Generaldirektor Rudolf Breit von der Stiftung der Baumgartner Brauerei in Kontakt gekommen und hat mit ihm über einen Lösungsvorschlag zum Weiterbetrieb des Gasthauses Arbeiterheim gesprochen. Oberster Kurator dieser Gemeinnützigen Stiftung ist der Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer. Die Brauerei Baumgartner hat daraufhin schriftlich angeboten, für eine Getränkebezugsverpflichtung auf die Dauer von fünf Jahren für 500 hl Bier und alkoholfreie Getränke, sowie Mineralwasser einen Nettobetrag von € 10.000,- anzubieten. Außerdem würden sie ein fast neuwertiges Inventar des Hotels Schärdingerhof leihweise zur Verfügung stellen. Dabei handelt es sich um 10 Tische und 60 Sesseln, die im Gastzimmer Verwendung finden könnten. Auch Gartengarnituren, die ebenfalls 6 Tische, 30 Gartensessel und Sonnenschirme umfassen, würden ohne Berechnung zur Verfügung gestellt werden. Die vorhin angesprochene Getränkebezugsvereinbarung wäre mit der Gemeinde Ottnang a.H. abzuschließen. Sollte ein Vertragsabschluss zwischen der Baumgartner Brauerei und der Gemeinde zustande kommen, würden € 10.000,- in bar zur ungebundenen Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf des Bierlieferungsvertrages geht das bereits oben angesprochene Inventar für die Gaststube und den Gastgarten vollständig in den Besitz der Gemeinde über. Außerdem bietet die Brauerei eine Hilfestellung bei der Auswahl bzw. Suche von Pächtern an. Verstöße gegen den Bierliefervertrag haben eine aliquote Rückzahlung des sogenannten „Rabattvorschusses“ zur Folge. Herr Mag. Müller will mit diesem Vertrag eine längerfristige Lösung nicht nur für Thomasroith sondern für die gesamte Gemeinde erzielen. Bei der Behandlung des Nachtragsvoranschlages wurde ja darüber gesprochen, dass finanzielle Mittel in der Zukunft sehr knapp sein werden und daher eine Sanierung oder Verbesserung des Zustandes beim Arbeiterheim nicht möglich sein wird.

GV. Kroiß ist auch der Meinung, dass viele, jedoch nicht alle aus der Thomasroither und Ottnanger Gemeindebevölkerung den Weiterverbleib der Pächterin Frau Christine Jetzinger befürworten. Es stellt sich auch die Frage, welche andere Alternative die Gemeinde hat. Bei der vorgetragenen Alternative von Herrn Mag. Müller handelt es sich eben nur um einen Bierliefervertrag, wobei die Gemeinde nach dem 15.12.2009 noch keinen Pächter hat.

Auf Antrag von Herrn GR. Obermair wird die Sitzung für die Dauer von 10 Minuten unterbrochen.

Nach Beendigung der Pause gibt GV Kroiß bekannt, dass er den eingebrachten Dringlichkeitsantrag abändern möchte. Der Gemeinderat möge im Zuge eines letzten Versuches einer gütlichen Einigung beschließen, dass mit Frau Christine Jetzinger im Beisein des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes nochmals ein Pachtvertrag zur Unterfertigung vorgelegt werden soll. Als Basis dafür sollte der ursprünglich von Notar Dr. Schadek ausgearbeitete Pachtvertrag Verwendung finden und in folgenden Punkten abgeändert werden:

Im Punkt 2 soll auf das aktuelle und gültige Inventarverzeichnis verwiesen werden. Neuanschaffungen nur mit schriftlicher Genehmigung. Im Punkt 4 wird der Pachtzins mit € 520,- inkl. einer Indexregelung festgelegt. Der Fälligkeitstermin ist jeweils zum 15. jeden Monats. Der Punkt 5 beinhaltet, dass für die Betriebskosten eine monatliche a-conto-Zahlung von € 120,- zu leisten ist. Eine jährliche Abrechnung hat zu erfolgen. Im Punkt 6 ist festzuhalten, dass eine Bestandsaufnahme in Form eines Feststellungsprotokolls bezüglich Räumlichkeiten anzufertigen ist. Weiters sollte geregelt werden, welche Haftungsverpflichtungen wie z.B. Ausmalen der Räume usw. nach Beendigung des Pachtverhältnisses durch die Vertragsparteien vorzunehmen sind. Der Punkt 9 b ist dahingehend abzuändern, dass mindestens an fünf Tagen in der Woche bei gleichmäßig festgelegten Öffnungszeiten die Gaststätte offen zu halten ist. Der Punkt 9 d wird ersatzlos gestrichen.

Ein entsprechender Pachtvertrag sollte bis spätestens 14.12.2009 ausgearbeitet und vom Bürgermeister und der Pächterin unterfertigt werden. Nach dessen Unterfertigung könnte die Einstellung der Räumungsklage vorgenommen werden, wobei jedoch festzuhalten wäre, dass die dafür angefallenen Kosten von Frau Jetzinger zu übernehmen sind. Sollte eine Unterfertigung dieses Pachtvertrages von Frau Jetzinger bis zum oben angeführten Zeitpunkt nicht erfolgen, ist am 15.12.2009 die Räumungsexekution vorzunehmen.

GV. MMag. Dr. Braun würdigt das Bemühen von Herrn Mag. Müller, stellt jedoch ebenfalls fest, dass es sich bei dem vorgestellten Projekt der Baumgartner Brauerei um einen reinen Bierliefervertrag handelt. Auch von anderen Brauereien könnten derartige Angebote gestellt werden. Bei diesem Gebäude sind punkto Renovierung nicht nur die Bereitstellung eines Inventars erforderlich, sondern auch andere Probleme gegeben, die Handlungsbedarf erfordern. Auch er spricht die auf die Gemeinde zukommenden Kosten bei Unterfertigung eines Pachtvertrages an und ist der gleichen Meinung wie GV. Kroiß, dass diese von Frau Jetzinger zu tragen sind. Es ist zu bedenken, dass die Brauerei Baumgartner bei der Suche eines Pächters nur behilflich sein wird.

GR. Haselsteiner wirft die Frage auf, was passiert, wenn Frau Jetzinger zwar den Pachtvertrag bis 14.12.2009 unterfertigt, jedoch der Zahlungsaufforderung für die bereits angefallenen Kosten nicht nachkommen kann. Hier werden die Kosten von der Gemeinde zu tragen sein.

Auch GR. Dworschak schließt sich den Ausführungen seines Vorredners Haselsteiner an.

Vizebürgermeister Neuhofer glaubt, dass trotz Besetzung durch den Wirtepool die künftigen Pächter bald merken werden, dass es sich beim Arbeiterheim Thomasroith um kein lebensfähiges Gastlokal handelt. Dadurch wird es zu einem ständigen Wirtewechsel kommen und es wird sich die Nachbesetzung als äußerst schwierig herausstellen. Es stellt sich dann die Frage, wer bezahlt bzw. übernimmt die Ausfallhaftung für den bestehenden Bierliefervertrag. Natürlich bleiben diese Ausgaben wiederum der Gemeinde.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass auch er bei den Gesprächen mit der Brauerei Baumgartner anwesend war und dabei von Herrn Generaldirektor Breit bekanntgegeben wurde, dass die Brauerei auch bereit wäre, dieses Objekt von der Gemeinde zu pachten und sie sich um die Einrichtung und den Pächter kümmern würden.

GR. Mag. Müller ist der Ansicht, dass sich durch die Unterzeichnung des Pachtvertrages die Situation zwischen der Gemeinde und Frau Christine Jetzinger nicht verbessern bzw. ändern wird.

GR. Ing. Gumpinger nimmt an, dass die Aussage des Bürgermeisters der Wahrheit entspricht und die Brauerei Baumgartner das Arbeiterheim auch pachten würde. Sollte dies der Fall sein, würde sich die Gemeinde auf der sicheren Seite befinden.

GV. MMag. Dr. Braun geht nochmals kurz auf die eingebrachten Bedenken bezüglich Bezahlung der bereits aufgelaufenen Kosten durch Frau Jetzinger ein. Er bemerkt, dass die Unterfertigung des Pachtvertrages als auch die Begleichung der angefallenen Ausgaben für die Räumungsexekution bis 14.12.2009 von der Pächterin zu erfüllen sind. Die Kosten müssten jedoch bis zu diesem Zeitpunkt bekannt sein, damit sich Frau Jetzinger entscheiden kann, ob sie das Pachtverhältnis eingehen will oder nicht. Bezüglich dem von Frau Jetzinger in der Vergangenheit getätigten Beschimpfungen wird mitgeteilt, dass mit der Pächterin darüber gesprochen und ihr auch klar gemacht wurde, dass zwischen Verpächter und Pächter ein korrektes Verhältnis vorhanden sein muss und daher von ihr derartige Aussagen bzw. Handlungen in Zukunft zu unterlassen sind. Frau Jetzinger hat sich dazu bereit erklärt und dies wird auch von der Gemeinde erwartet.

GR. Obermair gibt zu bedenken, dass das Arbeiterheim nicht alleine der Bevölkerung von Thomasroith dient, sondern für alle Gemeindebürger zur Verfügung stehen sollte. Es handelt sich bei diesem Objekt nicht nur um eine Gaststätte, sondern es befindet sich auch ein Kultursaal in diesem Gebäude, der mit öffentlichen Geldern gefördert wurde. In diesem finden Veranstaltungen statt, die jedoch aufgrund des von Frau Jetzinger an den Tag gelegten Verhaltens nicht für jedermann zugänglich sind. Alleine durch Unterfertigung eines Pachtvertrages wird sich dieser Zustand wahrscheinlich nicht ändern. Von Frau Jetzinger wurden in der Vergangenheit Gerüchte verbreitet, die einigen Bürgern den Besuch dieses Gasthauses erschwerten bzw. von denen dieses Lokal nicht mehr aufgesucht wird. GR. Obermair glaubt, dass am vernünftigsten ist, nun endlich einen Schlussstrich zu ziehen und neu zu beginnen.

GR. Mag. Müller geht es darum, wie es in dieser Angelegenheit nach der Beschlussfassung über diesen Dringlichkeitsantrag in der Realität aussieht. Er ist der Meinung, dass sich die derzeitige Situation nicht ändern wird. Vereine, Senioren usw. müssen in andere Lokalitäten ausweichen, weil Frau Jetzinger aus unerklärlichen Gründen das Gasthaus nicht aufsperrern kann. Die Frage ist, ob sich diese Handlungsweise durch Abschluss eines Pachtvertrages ändert.

GR. Dworschak merkt an, dass es nicht sein kann, dass die Benützung des öffentlichen Kultursaales von Frau Jetzinger aus zeitlichen Gründen nicht ermöglicht wird.

Der Bürgermeister ersucht VB. Gröstlinger den Antrag von GV. Kroiß dem Gemeinderat nochmals zur Kenntnis zu bringen.

Abschließend bemerkt der Bürgermeister, dass Frau Jetzinger bereits seit länger als zwei Jahren Zeit gehabt hätte, einen Pachtvertrag zu unterfertigen. Es ist daher unverständlich, dass man nun plötzlich einen den Vorstellungen von Frau Jetzinger entsprechenden Vertrag zur Beschlussfassung und Unterzeichnung bringen will. Vom Bürgermeister wird nochmals darauf hingewiesen, dass im Urteil des Landesgerichtes Wels festgeschrieben ist, dass im § 58 Abs. 2 der O.Ö. Gemeindeordnung dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der

Gemeinde die Verwaltung des Gemeindeeigentums obliegt. Aufgrund dieser Feststellung ist er der Ansicht, dass der Gemeinderat hier nicht zuständig ist. Um die Zuständigkeit in diesem Fall klären zu können, sollte eine aufsichtsbehördliche Anfrage gestellt werden. Würde vom Gemeinderat ein Beschluss gefasst, bei dem er nicht zuständig ist, wäre dieser nicht Rechtens.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, dass aufsichtsbehördlich geklärt werden soll, in welchen Zuständigkeitsbereich diese Angelegenheit fällt. Der Bürgermeister möchte sich aufgrund des bereits sehr lange anhängigen Verfahrens in dieser Sache nichts im Bezug der Kompetenzzuständigkeit vielleicht seines Wirkungsbereiches zu Schulden kommen lassen.

GR. Hödlmoser stellt den Antrag, dass bis 07.12.2009 mit der Pächterin Jetzinger abgeklärt werden soll, ob diese bereit ist, das Arbeiterheim zu pachten oder nicht.

Der Bürgermeister lässt über den zuletzt gestellten Antrag von GR. Hödlmoser durch Erheben der Hand abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 1 Stimmen für den Antrag (Hödlmoser)
24 Gegenstimmen

Sodann lässt er über seinen gestellten Antrag durch Erheben der Hand abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen für den Antrag (SPÖ-Fraktion, Vizeb. Neuhofer,
MMag. Dr. Braun. Schneider, Übleis,
Ing. Deisenhammer, Hödlmoser,
Dipl.Ing. Lahner, Dworschak)
1 Gegenstimme (Kroiß)
6 Stimmenthaltungen = Gegenstimmen (Schmid, Ecker,
Ing. Gumpinger, Humer,
Thalhammer, Glück)

Der Antrag des Bürgermeisters gilt somit als angenommen.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin: